

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Eaton Vance International (Ireland) Funds plc (die "Verwaltungsratsmitglieder"), deren Namen im Verkaufsprospekt in dem Abschnitt "Die Gesellschaft" genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Verkaufsprospekt und diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen die im Verkaufsprospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

EATON VANCE INTERNATIONAL (IRELAND) FRONTIER MARKETS LOCAL DEBT FUND

(Ein Teilfonds der Eaton Vance International (Ireland) Funds plc, eines von der Central Bank of Ireland gemäß der Verordnung über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities Regulations 2011) (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung der Teilfonds.)

**NACHTRAG VOM 13. Dezember 2021
ZUM VERKAUFSPROSPEKT VOM 13. Dezember 2021**

Verwaltungsgesellschaft

MSIM FUND MANAGEMENT (IRELAND) LIMITED

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 13. Dezember 2021 (der "Verkaufsprospekt") für die Eaton Vance International (Ireland) Funds plc (die "Gesellschaft") und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden. Dieser Nachtrag enthält Angaben zum Eaton Vance International (Ireland) Frontier Markets Local Debt Fund (der "Fonds"), einen gesonderten Vermögensbestand der Gesellschaft.

Dieser Nachtrag ist zusammen mit der im Verkaufsprospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der Gesellschaft zu lesen. Wörter und Ausdrücke, die in diesem Nachtrag nicht gesondert definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt. Soweit zwischen dem Inhalt dieses Nachtrags und dem des Verkaufsprospekts Widersprüche bestehen, ist dieser Nachtrag maßgeblich.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
DEFINITIONEN.....	3
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	3
ANLAGEBERATER.....	12
ANTEILSKAUF.....	13
ANTEILRÜCKNAHME.....	20
ANTEILSUMTAUSCH ODER -ÜBERTRAGUNG.....	22
DIVIDENDENPOLITIK.....	22
GEBÜHREN UND KOSTEN.....	23
HINWEISE FÜR KANADISCHE ANLEGER.....	26

DEFINITIONEN

Im Verkaufsprospekt definierte Wörter und Ausdrücke haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung, sofern hierin nicht anderweitig angegeben. Der Fonds ist gemäß der Verordnung über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren European Communities Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) in der geänderten Fassung (die "OGAW-Vorschriften") gegründet; dieser Nachtrag ist entsprechend auszulegen und wird den OGAW-Vorschriften der Central Bank entsprechen.

Für die Zwecke des Anteilhandels und der Anteilbewertung für den Fonds bedeutet "Handelstag" einen Tag, der einen Bankgeschäftstag in Irland darstellt, und an dem die New York Stock Exchange ebenfalls für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie jeder andere Tag oder Tage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen und den Anteilhabern im Voraus mitteilen, wobei der Bewertungszeitpunkt jedoch stets nach dem Zeichnungs- und dem Rücknahmestichtag liegt.

Für die Zwecke des Anteilhandels und der Anteilbewertung für den Fonds bedeutet "Bewertungszeitpunkt" den Geschäftsschluss der New Yorker Börse (normalerweise 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit) an jedem Handelstag oder denjenigen anderen Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach freiem Ermessen festsetzen und vorab den Anteilhabern und der Central Bank mitteilen.

Für die Zwecke dieses Nachtrags bedeutet "anerkannter Markt" die in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgelisteten Börsen und Märkte.

Die Basiswährung des Fonds ist U.S.-Dollar („USD“) oder diejenige andere Währung, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festsetzen und den Anteilhabern mitteilen. Anlagen, die für Rechnung des Fonds gehalten werden, können in anderen Währungen als der Basiswährung erworben werden.

Der Fonds kann in bestimmten Vertriebsunterlagen, Werbeanzeigen, Internetseiten, die Informationen über Fonds enthalten, oder anderen Publikationen als "Eaton Vance Frontier Markets Local Debt Fund" bezeichnet werden.

Zum Datum dieses Nachtrags umfasst die Gesellschaft dreizehn Teilfonds:

Eaton Vance International (Irland) Global Macro Fund
Eaton Vance International (Irland) U.S. High Yield Bond Fund
Eaton Vance International (Irland) U.S. Value Fund
Eaton Vance International (Irland) Parametric Emerging Markets Fund
Eaton Vance International (Irland) Hexavest Global Equity Fund
Eaton Vance International (Irland) Hexavest All-Country Global Equity Fund
Eaton Vance International (Irland) Global High Yield Bond Fund
Eaton Vance International (Irland) Parametric Global Defensive Equity Fund
Eaton Vance International (Irland) Emerging Markets Local Income Fund
Eaton Vance International (Irland) Emerging Markets Debt Fund
Eaton Vance International (Irland) Emerging Markets Debt Opportunities Fund
Eaton Vance International (Irland) Short Duration U.S. Government Income Fund
Eaton Vance International (Irland) Frontier Markets Local Debt Fund

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Fonds ist es, Gesamterträge, also Einkommen und Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in Instrumente (wie nachstehend aufgeführt) investiert, die ein Engagement in Grenzmarktländern ermöglichen. Der

Fonds wird hauptsächlich investieren in (i) festverzinsliche Wertpapiere (wie nachstehend beschrieben), die von Regierungen von Grenzmarktländern begeben werden, (ii) festverzinsliche Wertpapiere (wie nachstehend beschrieben), die auf Währungen von Grenzmarktländern lauten, (iii) festverzinsliche Wertpapiere (wie nachstehend beschrieben), die von Unternehmen aus Grenzmarktländern begeben werden, und/oder (iv) derivative Instrumente (wie nachstehend beschrieben), die auf Währungen, Zinssätzen oder Emissionen aus Grenzmarktländern basieren oder sich darauf beziehen.

Als Grenzmarktländer gelten alle Länder, die im JP Morgan Government Bond Index - Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM) (der "Index") enthalten sind und eine Gewichtung von weniger als 3 % im Index aufweisen, sowie bestimmte andere Entwicklungsländer, die vom Anlageberater zu gegebener Zeit festgelegt werden. Große Schwellenmarktländer, die nicht im Index enthalten sind, wie z. B. China, Korea, Taiwan, Hongkong, Singapur, Israel und Indien, werden nicht als Grenzmarktländer angesehen, so dass der Fonds kein Engagement in diesen Ländern haben wird. Der Fonds kann erhebliche Investitionen in einer geografischen Region oder einem Land tätigen. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Fonds einen bestimmten Sektor oder Branchenfokus haben wird.

Der Fonds investiert in festverzinsliche Wertpapiere, die an Anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden (wie z.B. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen sowie festverzinsliche und variabel verzinsliche Schuldtitel (wie nachstehend erläutert) und Beteiligungszertifikate (wie nachstehend erläutert) und Beteiligungszertifikate (solche Beteiligungszertifikate können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein, und der Fonds wird nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Beteiligungszertifikate anlegen. Bei den Emittenten der Beteiligungszertifikate, in die der Fonds anlegen wird, wird es sich um Zweckgesellschaften oder große Investmentbanken handeln. Die Beteiligungszertifikate werden dem Fonds Zugang zu Investitionen in Grenzmarktländern bieten. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Instrumente investieren, die entweder von Standard & Poor's Ratings Services oder Fitch Ratings mit mindestens B- oder von Moody's Investors Service, Inc. mit B3 geratet wurden, oder ein gleichwertiges Rating von einer gemäß der Verordnung 1060/2009/EG registrierten oder anerkannten Ratingagentur ("Externe Ratings") und/oder bei Instrumenten, die der Anlageberater aufgrund seiner eigenen Bonitätsbeurteilung von gleichwertiger Qualität erachtet ("Internes Rating"). Im Falle eines besseren internen Ratings gegenüber einem Externen Rating nimmt der Anlageberater eine zusätzliche quantitative Bewertung vor. Sofern zwei Externe Ratings verfügbar sind, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche quantitative Bewertung vor, falls das Interne Rating besser ist als das schlechtere der beiden Externen Ratings. Sofern drei Externe Ratings verfügbar sind, nimmt der Anlageberater eine zusätzliche quantitative Bewertung vor, wenn das Interne Rating besser ist als das zweitbeste der drei Externen Ratings.

Sofern nach der erstmaligen Anlage die vom Fonds gehaltenen Instrumente auf ein Rating herabgestuft werden, das unter den vorgenannten Mindestratings liegt, findet das folgende Verfahren Anwendung:

- Wenn die von der Herabstufung betroffenen Instrumente mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen, wird sich der Anlageberater bestmöglich bemühen, die betreffenden Instrumente innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung des Ratings zu veräußern, damit der Bestand an betroffenen Instrumenten unter 3 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt;
- Wenn die von der Herabstufung betroffenen Instrumente weniger als 3 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen, wird der Anlageberater nach billigem Ermessen entscheiden, ob, und wenn ja, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die betroffenen Instrumente veräußert werden sollen.

Der Fonds wird durch Investitionen in die hier beschriebenen Instrumente an der Entwicklung von Grenzmarktländern teilhaben (einschließlich Währungen, Zinsen und Schuldverschreibungen, die von staatlichen Emittenten von Grenzmarktländern begeben oder garantiert werden) und der Dauer (die Sensitivität des Preises einer festverzinslichen Anlage zu einer Veränderung der Zinssätze). Die Mindestratings werden mindestens vierteljährlich oder häufiger überprüft, sofern ungünstige Faktoren darauf hinweisen, dass häufigere Bewertungen erforderlich sind.

Der Fonds erwartet das Erreichen bestimmter Expositionen durch den Kauf und Verkauf von Derivaten, einschließlich Devisenterminkontrakten; Futures auf Wertpapiere, Indizes, Währungen und Swaps; Optionen; und Zinsswaps, Cross-Currency-Swaps, Total Return Swaps und Credit Default Swaps ("CDS"), die zu einer wirtschaftlichen Hebelwirkung im Fonds führen können. Der Fonds kann sich an diesen Derivatgeschäften beteiligen, um die Gesamrendite zu verbessern; zur Absicherung gegen Schwankungen der Wertpapierkurse, Zinssätze oder Wechselkurse; um die effektive Dauer seines Portfolios zu ändern; um bestimmte Anlagerisiken auszugleichen; und / oder als Ersatz für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Währungen. Im Abschnitt "Informationen zu Finanzderivaten" finden Sie eine Beschreibung der vorstehend genannten derivativen Instrumente. Andere derivative Instrumente, zusätzlich zu den oben genannten, können zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden.

Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte zu tätigen. Der Fonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Wertpapierdarlehensgeschäfte bezüglich solcher Wertpapiere eingehen, die er (wie hierin beschrieben) erwerben darf und kann zudem Termingeschäfte und synthetische Leerverkäufe vornehmen. Bei Termingeschäften handelt es sich um den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auf einer "Forward Commitment"-Basis. Der Preis, der im Allgemeinen als Rendite bezeichnet wird, wird zum Zeitpunkt der Verpflichtungszusage festgelegt, aber die Lieferung und Zahlung der Wertpapiere erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Termingeschäfte können vor dem Abrechnungstermin glattgestellt werden. Sofern der Fonds sein Recht auf Lieferung oder Empfang gegen ein Forward Commitment veräußert, kann dem Fonds ein Gewinn oder Verlust entstehen. Der Einsatz von Wertpapieren mit Forward Commitments unterliegt den Anlagebeschränkungen und den Beschränkungen für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Bei der Verwaltung des Fonds führt der Anlageberater makroökonomische und politische Untersuchungen und Analysen einzelner Länder durch, einschließlich des politischen Systems und Umfelds eines Landes, Fiskalpolitik, Geldpolitik, Kreditzinsen, Höhe der Staatsverschuldung, Einkommenspolitik (d.h. jede Regierungspolitik, die Unternehmens- oder Individualeinkommen in dem bestimmten Land betrifft, das der Politik unterliegt (wie Steuerpolitik, Subventionen in bestimmten Wirtschaftssektoren, Mindestlohngesetzen oder Industrievorschriften)) und Handelspolitik. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen und Analysen versucht der Anlageberater, Länder und Währungen zu identifizieren, von denen er glaubt, dass sie das Potenzial haben, andere Länder und Währungen wirtschaftlich zu übertreffen und Veränderungen in der globalen Wirtschaft, Märkte, politische Bedingungen und andere Faktoren zu antizipieren. Der Anlageberater wählt Anlagen aus und nimmt Anpassungen an diesen vor, um einen Vorteil aus den Differenzen verschiedener Währungen, Zinsen und Kredite der Länder zu ziehen. Zur Umsetzung von Anlageentscheidungen, die auf dem vom Anlageberater durchgeführten Analyseverfahren beruhen, wird der Anlageberater Wertpapiere auswählen, in denen der Fonds ein Engagement eingeht, von dem er der Auffassung ist, dass es dem Fonds ein möglichst optimales und effizientes Engagement in dem betreffenden Land verschafft. Der Anlageberater berücksichtigt die relativen Risiko- / Ertragsmerkmale von möglichen Investitionen in der Ermittlung der effizientesten Mittel zum Erreichen der gewünschten Expositionen.

Bei der Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren, die von Unternehmen aus Grenzmarktländern emittiert werden, und beim Austausch mit den Emittenten bezieht der Anlageberater eine Bewertung der Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kredit-Fundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Spreads, die Währung und die Duration / die lokalen Zinssätze sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können unter anderem Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen ("**ESG**") wie Kohlenstoffemissionen, Klimaanfälligkeit, Erhaltung der Wälder, Lebenserwartung und Gesundheit, Bildung, Lebensstandard, Mitspracherecht und Rechenschaftspflicht, politische Stabilität, effektive Regierung, Qualität der Regulierung, Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Gewalt/Terrorismus umfassen. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren, einschließlich ESG-Bewertungen von Drittanbietern, überwachen, um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater wendet auch einen eigenen Bewertungsrahmen für thematische nachhaltige Anleihen an, mit dem die Robustheit, die Auswirkungen und die Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert eine gute Unternehmensführung und soziale Praktiken bei den Emittenten. Folglich wird der Anlageberater keine neuen Anlagen in Emittenten tätigen, bei denen es Nachweise dafür gibt, dass der betreffende Emittent erhebliche soziale Verstöße begangen hat (d. h. Aktivitäten, die die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe erheblich verletzen). Bestehende Anlagen in solchen Emittenten müssen jedoch nicht zwangsläufig veräußert werden, und Emittenten, die in Bezug auf solche Verstöße eine positive Dynamik aufweisen, unterliegen nicht der Anlagebeschränkung. Der Anlageberater legt die Methodik zur Bewertung erheblicher sozialer Verstöße auf seiner Website offen.

Bei Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die von Unternehmen emittiert werden, darf nicht wissentlich in Unternehmen investiert werden, deren Geschäftstätigkeit Folgendes umfasst:

- Herstellung oder Produktion von umstrittenen Waffen;
- Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen; und
- Herstellung oder Erzeugung von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und anderen seiner Meinung nach wichtigen Umwelt- und/oder Sozialthemen des Unternehmens befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich ein Unternehmen umfassen, dessen Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen mehr als 5 % seiner Einnahmen aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Ausgenommen hiervon ist, dass der Fonds in thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel investieren kann, die zur Beschaffung von Kapital speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die andernfalls unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfalt des Anlageberaters.

Zusätzlich zu den oben genannten sektoralen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken der Emittenten laufend anhand von Daten zu ESG-Kontroversen und Standardscreening, die er von Drittanbietern bezieht. Der Anlageberater wird Fälle von Kontroversen, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch einschlägige ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend einschätzt, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die Grundprinzipien der ILO berücksichtigen, obwohl solche Vorfälle nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Portfolio führen.

Der Anlageberater setzt sich auch für eine gute Regierungsführung und soziale Praktiken in den Grenzmarktstaaten ein. Folglich wird der Anlageberater keine neuen Anlagen in Ländern tätigen, in denen es nachweislich erhebliche soziale Verstöße gibt (d. h. erhebliche Versäumnisse der Regierung bei der Gewährleistung des Schutzes der sozialen Rechte des Einzelnen oder einer Gruppe). Bestehende Anlagen in solchen Ländern müssen jedoch nicht zwangsläufig verkauft werden, und Länder, die eine positive Dynamik in Bezug auf solche Verstöße aufweisen, unterliegen nicht der Anlagebeschränkung. Der Anlageberater legt auf seiner Website die Methodik offen, nach der er erhebliche soziale Verstöße bewertet.

Darüber hinaus kann der Anlageberater nach eigenem Ermessen im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anwenden, die seiner Ansicht nach mit dem Anlageziel des Fonds vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden bei ihrer Umsetzung auf www.morganstanleyinvestmentfunds.com und auf www.msim.com offengelegt.

Vom Fonds gehaltene Anlagen, die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien nach ihrem Erwerb für den Fonds eingeschränkt werden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden über einen vom Anlageberater unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber festzulegenden Zeitraum erfolgen. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern. In einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausnahmen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen geschätzt. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen. Der Fonds kann Engagements in Emittenten eingehen, die selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder

sozialen Merkmalen beitragen, die der Fonds fördert, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht überprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Der Anlageberater ist der Ansicht, dass die oben beschriebene Integration von Nachhaltigkeitsrisiken dazu beitragen kann, die Rendite des Fonds langfristig zu steigern. Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt "Informationen gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor" des Verkaufsprospekts enthalten.

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen ("**Taxonomie-Verordnung**") muss ein Finanzprodukt offenlegen, (i) wie und in welchem Umfang es die Taxonomie-Verordnung verwendet hat, um die Nachhaltigkeit seiner zugrunde liegenden Anlagen zu bestimmen, und (ii) zu welchen Umweltzielen (gemäß der Definition in der Taxonomie-Verordnung) die zugrunde liegenden Anlagen beitragen.

Der Fonds fördert zwar die oben beschriebenen Umweltaspekte, verpflichtet sich aber nicht, ökologisch nachhaltige Anlagen zu tätigen. Während die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater sich verpflichten, alle anwendbaren Rechtsvorschriften für nachhaltige Anlagen einzuhalten, wird der Fonds die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Taxonomie-Verordnung festgelegt sind, nicht berücksichtigen, und die Anpassung des Portfolios an diese Taxonomie-Verordnung wird nicht berechnet. Daher gilt der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" für keine der Anlagen dieses Fonds.

Der Fonds kann in offene OGAW und erwerbbar alternative Investmentfonds (einschließlich börsengehandelte Investmentfonds) anlegen, die mit den Anlagezielen des Fonds übereinstimmen. Die Gesamtanlage in kollektive Kapitalanlagen und die Anlage in eine kollektive Kapitalanlage wird 10% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Wenn die Anlage von Erlösen aus der Zeichnung noch aussteht, oder wenn der Markt oder andere Faktoren es erfordern, kann der Fonds, vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt enthaltenen Anlagebeschränkungen, Barmittel und/oder zusätzliche flüssige Mittel wie Geldmarktinstrumente oder Bareinlagen (einschließlich Einlagenzertifikate, kurzfristige Anleihen und Bankakzepte) halten.

Der Fonds darf auch in festverzinslichen oder zinsvariablen Schuldtiteln wie Nullkupon-Anleihen, Vorzugsaktien, Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung und Schuldverschreibungen und Anleihen und Schuldverschreibungen, auf die Zinsen in der Form weiterer Anleihen, Aktien oder Schuldverschreibungen derselben Art gezahlt werden ("PIK Wertpapiere"), anlegen. Nullkupon-Anleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung sind Schuldtitel, die mit einem erheblichen Abschlag von ihrem Nennwert emittiert werden. Während auf Nullkupon-Anleihen keine periodischen Zinszahlungen zu leisten sind, sehen Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung eine Wartezeit vor, bevor die regelmäßige Zahlung der Zinsen beginnt. PIK Wertpapiere sind Schuldtitel, die vorsehen, dass ihr Emittent nach seiner Wahl die Zinsen auf solche Anleihen bar oder in der Form weiterer Schuldtitel zahlt. Der Marktwert solcher Anleihen kann durch Zinsschwankungen einer größeren Volatilität unterliegen als dies bei Schuldtiteln der Fall ist, die regelmäßig Zinsen zahlen. Der Fonds kann auch bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in börsengehandelte Schuldverschreibungen (die keine Derivate und/oder Hebelwirkung beinhalten) investieren, bei denen es sich um vorrangige, unbesicherte, nicht nachrangige Schuldtitel handelt, die den Anlegern Zugang zu den Renditen verschiedener Marktreferenzwerte bieten sollen.

Festverzinsliche Wertpapiere, in die der Fonds investiert, können fest, fest und bedingt (d.h. variabel verzinslich, basierend auf einem zugrunde liegenden Referenzzinssatz, wie zum Beispiel einem festgelegten Indexzinssatz oder einem festgelegten Maß der Inflation) oder variabel verzinslich sein.

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Der Fonds hat derzeit nicht die Absicht, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte zu tätigen. Der Anteil des Fonds der für Total Return Swaps und Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, ist wie folgt festgelegt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Instrument	Erwartet	Maximum
Total Return Swaps	0%	25%
Wertpapierleihgeschäfte	0%	15%

Der Fonds wird Derivate einsetzen, die Long- und „synthetische Short“-Positionen abbilden. Die Gesamtmarkt-Exposition des Fonds (mit Ausnahme von eingesetzten Sicherungsgeschäften) kann sich mit der Zeit ändern und liegt typischerweise zwischen 0% und 100%. Derivative Positionen können 0% - 100% für Long-Positionen und 0% - 100% für Short-Positionen ausmachen, wobei der Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds von Analysen des Anlageberaters bezüglich vorherrschenden Marktbedingungen abhängt und unter Berücksichtigung des Anlageziels des Fonds festgelegt wird. Diese Bereiche sind dabei keine Grenzen und die tatsächliche Exposition kann von Zeit zu Zeit außerhalb diesem geschätzten Bereich liegen.

Eine Anlage in den Fonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Wertpapierbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Zu den mit niedriger und nicht eingestuftten Schuldtiteln verbundenen Risiken beachten Sie bitte den Abschnitt "Besondere Erwägungen und Risikofaktoren – Schuldtitel von geringerer Qualität" im Verkaufsprospekt. **Die Anleger sollten beachten, dass keine Gewähr dafür geleistet werden kann, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.**

Die Risikofaktoren, die ein Anleger in dem Fonds beachten sollte, sind in dem Abschnitt "Besondere Erwägungen und Risikofaktoren" im Verkaufsprospekt und in diesem Nachtrag beschrieben.

Der Fonds wird gemäß den im Verkaufsprospekt unter "Anlageziele und Anlagepolitik" dargelegten Beschränkungen in Wertpapiere anlegen, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Wenn die Verwendung von anderen als den hier aufgeführten derivativen Instrumenten erwogen wird, werden die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft dies der Central Bank im Voraus anzeigen und der Central Bank gemäß deren UCITS-Vorschriften ein aktualisiertes Risikosteuerungsverfahren vorlegen, bevor die Gesellschaft diese weiteren derivativen Finanzinstrumente für den Fonds zur effizienten Vermögensverwaltung und/oder zu Anlagezwecken einsetzt und diesen Nachtrag entsprechend aktualisieren, um diese Änderung wiederzugeben.

Der Fonds wird aktiv in Bezug auf den Index verwaltet. Der Fonds beabsichtigt nicht, den Index nachzubilden. Der Anlageberater verfügt über einen Ermessensspielraum bei der Auswahl seiner Anlagen und ist bei der Auswahl seiner Anlagen nicht durch den Index eingeschränkt, mit der Ausnahme, dass der Index vom Fonds zur Bestimmung eines Grenzmarktländers verwendet wird. Der Fonds kann in Instrumente investieren, die im Index enthalten sind, obwohl im Allgemeinen erwartet wird, dass ein erheblicher Teil seiner Anlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt aus Instrumenten bestehen wird, die nicht im Index enthalten sind.

Der Fonds wird, wie vorstehend beschrieben, in Wertpapiere anlegen, die in Grenzmärkten ausgegeben werden. Die Anlage in Grenzmarktländer ist insbesondere mit einem Engagement in wirtschaftliche Systeme verbunden, die im Allgemeinen eine geringere Vielfalt und einen geringeren Entwicklungsstand aufweisen, sowie in politische Systeme, die eine geringere Stabilität aufweisen als diejenigen der Industrieländer. Weitere Merkmale von Grenzmarktländern, die sich auf Investitionen auswirken können, sind bestimmte innerstaatliche Maßnahmen, die Investitionen von ausländischen Anlegern einschränken können, sowie fehlende ausgeprägte Rechtsgrundsätze, die private und ausländische Investitionen und privates Eigentum regeln. Darüber hinaus können sich einzelne Volkswirtschaften von Grenzmarktländern im Hinblick auf das Wachstum des Bruttosozialprodukts, die Inflationsrate, die Reinvestition von Kapital, die Selbstversorgung mit Ressourcen und die Zahlungsbilanzposition vorteilhaft oder nachteilig von den Volkswirtschaften der Industrieländer unterscheiden. Die typischerweise geringe Größe der Märkte für Wertpapiere, die von Emittenten mit Sitz in Grenzmarktländern begeben werden, und die Möglichkeit eines geringen oder nicht vorhandenen Handelsvolumens für diese Wertpapiere können ebenfalls zu einem Liquiditätsdefizit und zu Preisschwankungen bei diesen Wertpapieren führen. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in den Fonds nicht einen wesentlichen Teil ihres Anlageportfolios ausmachen sollte und eine

Anlage in den Fonds möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. In bestimmten Grenzmarktländern kommt es bekanntermaßen zu erheblichen Verzögerungen zwischen dem Handels- und dem Abrechnungsdatum von gekauften oder verkauften Wertpapieren. Außerdem besteht in Bezug auf bestimmte Grenzmarktländer die Gefahr von Enteignung, Verstaatlichung, enteignungsgleicher Besteuerung und Einschränkungen bei der Verwendung oder Entfernung von Geldern oder anderen Vermögenswerten eines Teilfonds, einschließlich der Vorenthaltung von Dividenden. Zudem können sich das Nichtvorhandensein von einheitlichen Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und sonstiger aufsichtsrechtlicher Gepflogenheiten sowie die erhöhte Gefahr der Neubewertung der Währung in einem Grenzmarktland nachteilig auf den Fonds auswirken. Die Central Bank verlangt, dass die Verwahrstelle die Vermögenswerte des Fonds treuhänderisch verwahrt und dabei sicherstellt, dass eine rechtliche Trennung von verwahrten Sachwerten besteht und dass Aufzeichnungen geführt werden, die diese Vermögenswerte und den Ort, an dem die Eigentumsnachweise gehalten werden, unmissverständlich ausweisen. Sofern eine Unterverwahrstelle beauftragt wird, muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass die Unterverwahrstelle diese Anforderungen einhält, wobei die Haftung der Verwahrstelle unberührt bleibt. In gewissen Gerichtsbarkeiten, einschließlich bestimmter Grenzmarktländer, gelten jedoch andere Bestimmungen in Bezug auf das Eigentum und die Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und die Anerkennung der Rechte eines wirtschaftlichen Eigentümers, wie z. B. des Fonds. Es besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle das wirtschaftliche Eigentum des betreffenden Fonds an den Vermögenswerten in ausländischen Rechtsordnungen nicht anerkannt wird und die Gläubiger der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle einen Rückgriff auf die Vermögenswerte des Fonds fordern können, oder wenn das wirtschaftliche Eigentum eines Fonds anerkannt wird, der Fonds eine Verzögerung bei der Wiedererlangung seiner Vermögenswerte hinnehmen muss, bis das Insolvenz- oder Konkursverfahren abgeschlossen ist.

Anleger sollten beachten, dass der Fonds Devisentermingeschäfte und Devisenkassageschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos von Anteilklassen des Fonds einsetzen kann, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung, sowie zur Absicherung des Währungsrisikos aus den Anlagen des Fonds in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung. Der Fonds beabsichtigt derzeit das Währungsrisiko von Anteilklassen des Fonds, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung (es sei denn, diese Anteilklassen sind in diesem Dokument als nicht abgesichert angegeben) durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Devisenkassageschäften, abzusichern.

Risiko Management

Der Manager wendet einen Risikomanagementprozess in Bezug auf das Unternehmen an, welcher ermöglicht, die verschiedenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern, die in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten ("DFI") entstehen. Eine Erklärung zu diesem Risikomanagementprozess wurde bei der Zentralbank eingereicht. Die Gesellschaft wird auf Anfrage ergänzende Informationen an die Aktionäre über anzuwendende Risikomanagementmethoden der Gesellschaft hinsichtlich jedes Teilfonds, einschließlich der angewandten Höchstgrenzen und über jüngste Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Der Fonds unterliegt einem fortgeschrittenen Risikomanagementprozess in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften der Zentralbank. Der Fonds wird einen "Relative VAR"-Ansatz verfolgen, der sicherstellen soll, dass der „Value-at-Risk“ des Fonds nicht größer sein wird, als das zweifache „Value-at-Risk“ eines vergleichbaren Benchmark-Portfolio, in diesem Fall der Index. Der Anlageberater hat festgestellt, dass der Index die geeignetste Benchmark für den Fonds ist, da es sich um einen der Indizes für Schwellenländer handelt, die dem Anlageuniversum der Grenzmärkte am nächsten kommen, d. h. dem Universum, in dem der Fonds wie vorstehend beschrieben ein Engagement eingehen wird. Der Fonds kann aufgrund seiner Verwendung von DFI gehebelt werden. Das Level der Hebelwirkung, die durch den Einsatz von DFI (gemessen an der Summe der Nominalwerte von derivativen Positionen) entsteht, wird grundsätzlich zwischen 0% und 50% des Nettoinventarwerts des Fonds erwartet. Das Ausmaß der Hebelwirkung des Fonds kann unter bestimmten Marktbedingungen oder bei Anlagen, bei denen der Berater der Ansicht ist, dass der Einsatz zusätzlicher Derivate angemessen ist, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, diesen Bereich überschreiten. Unter diesen Umständen wird jedoch nicht erwartet, dass das Level der Hebelwirkung 200% des Nettoinventarwert des Fonds übersteigt.

Der Fonds wird DFI sowohl für Absicherungs- als auch für Anlagezwecke einsetzen. Die Verwendung von DFI zur Erzielung von Investment Exposition ist grundsätzlich nicht dazu gedacht, kann aber das Risiko oder die Volatilität des Fonds im Vergleich zu einer Sicherheitsinvestition erhöhen, die für eine vergleichbare Exposition genutzt wird.

Informationen zu derivativen Finanzinstrumenten

Swappeschäfte

Dazu gehören Total Return Swaps, CDS, Cross-Currency-Swaps und Zinsswaps.

Ein Total Return Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, der es einer Partei ermöglicht, von den gesamten Vorteilen der Zahlungsströme zu profitieren ohne dabei diesen Vermögenswert tatsächlich zu besitzen. Die zugrunde liegenden Referenzwerte der Swaps und CDS können aus einzelnen Namensaktien oder festverzinslichen Wertpapieren, Aktien- oder Rentenindize, Custom Baskets aus Aktien oder Währungen, Frontier Markets-Schuldtitel, Zinssatz Indizes oder Volatilitätsindizes bestehen.

Ein CDS ist ein Swap, der eingesetzt wird, um das zugrundeliegende Ausfallrisiko eines Wertpapiers von dem Inhaber des Wertpapiers auf den Verkäufer des Swaps zu übertragen. Wenn beispielsweise ein Fonds einen CDS kauft, hat er gegen den Verkäufer des CDS einen Anspruch auf Leistung des Werts des Wertpapiers, wenn der Emittent des Wertpapiers seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Wertpapier nicht mehr erfüllen kann. Wenn ein Fonds ein CDS verkauft erhält er vom Käufer eine Gebühr und hofft aus dieser Gebühr einen Vorteil zu erlangen, wenn der Emittent des jeweiligen Wertpapiers seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

Ein Zinsswap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, in der ein bestimmter Fluss von zukünftigen Zinszahlungen gegen einen anderen getauscht wird, basierend auf einem bestimmten Kapitalbetrag. Zinsswaps beinhalten normalerweise den Austausch eines festen Zinssatzes für einen variablen Zinssatz oder umgekehrt.

Ein Währungsswap ist ein Devisenabkommen zwischen zwei Parteien zum Austausch von Nominal- und Zinszahlungen (fest oder variabel) in einer Währung für Nominal- und Zinszahlungen (fest oder variabel) in einer anderen Währung.

Die Gegenparteien von Swappeschäften sind Institute, die der Aufsicht unterliegen und die Kategorien angehören, die von der Zentralbank genehmigt sind und keinen Ermessensspielraum über die Vermögenswerte des Fonds haben.

Optionen

Der Fonds kann auch börsengehandelte Optionen auf Wertpapiere und Optionen auf Wertpapiere, die im Freiverkehr (OTC, Over The Counter) gehandelt werden, eingehen. Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionen, die in Bezug auf das zugrundeliegende Instrument standardisiert sind, werden das Ablaufdatum, die Auftragsgröße, der Ausübungspreis und die Bedingungen der OTC-Optionen grundsätzlich mit der anderen Partei des Options Kontrakts verhandelt. Eine Call-Option auf eine Anlage ist ein Vertrag, nach dem der Käufer gegen eine Prämie das Recht hat die der Option zugrundeliegenden Wertpapiere zu dem festgelegten Ausübungspreis entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt (Ablauf) oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Option zu kaufen, abhängig von den Vertragsbedingungen der Option.

Futures

Der Fonds kann Futures auf Wertpapiere, Wechselkurse, OGAW-fähige Indizes (Frontier Zinsindizes und Volatilitätsindizes), Währungen, Swaps und andere Anlagen abschließen. Der Verkauf eines Futures-Kontrakt schafft eine Verpflichtung seitens des Verkäufers, die Art von Finanzinstrument zu liefern, die in dem Vertrag bestimmt wurde, in einem vereinbarten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zur Verfügung zu stellen. Der Kauf eines Futures-Kontrakts schafft für den Käufer wiederum eine Verpflichtung, das in Anspruch genommene Finanzinstruments zu bezahlen und in dem in dem Vertrag bestimmten Liefermonat zu einem festgelegten Preis zu übernehmen.

Devisentermingeschäfte

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt, der in dem Vertrag bestimmt wird.

Mit Devisentermingeschäften verbundene Risiken

Bei Devisentermingeschäften besteht die Möglichkeit, dass der für sie bestehende Markt bei bestimmten Währungen eng ist und mit dem Händler der Abschluss einer gegenläufigen Transaktion bei Fälligkeit nicht vereinbart werden kann. Es kann nicht garantiert werden, dass ein aktiver Markt für Devisentermingeschäfte jederzeit bestehen wird. Diese Faktoren schränken die Möglichkeit ein, sich gegen das Risiko der Abwertung von Währungen abzusichern, in deren Wertpapiere für den Fonds in wesentlichem Umfang gehalten werden und die keine Verbindung mit der Bonitätseinstufung eines bestimmten Wertpapiers aufweisen.

Mit der Anteilklassenwährung verbundenes Risiko

Eine Anteilklasse des Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der betreffenden Währung der Klasse können zu einem Wertverlust der auf diese Währung lautenden Anteile führen. Der Fonds beabsichtigt zu versuchen, sich gegen das Währungsrisiko der nicht auf USD lautenden Anteile (mit Ausnahme der Anteilklassen, die als nicht abgesichert angegeben wurden) gegenüber dem USD durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und Kassakontrakten (Spot Contracts) abzusichern. Abgesehen von abweichenden Aussagen in diesem Absatz darf eine Anteilklasse durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente nicht fremdfinanziert sein. Diese Absicherung soll auf den Umfang des Währungsrisikos der betreffenden Anteilklasse beschränkt sein. Die Absicherung des Währungsrisikos darf keinesfalls 105% des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse übersteigen oder weniger als 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse betragen, die gegen das Währungsrisiko abgesichert wird. Die Absicherung wird mindestens auf monatlicher Basis überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte Positionen die Grenze von 105% nicht überschreiten und dass unterbesicherte Positionen nicht unter 95% des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse, die besichert werden muss und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden darf, unterschreiten. Das Absicherungsniveau wird reduziert, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100% des der betreffenden Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts wesentlich überschreiten, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn dies nicht beabsichtigt ist, können aufgrund von Faktoren, die nicht der Kontrolle des Fonds unterliegen, übersicherte oder unterbesicherte Positionen entstehen. Es sollte Anlegern bewusst sein, dass diese Strategie ihr Ergebnis spürbar schmälern kann, wenn die betreffende Währung gegenüber der Basiswährung und/oder der/den Währung(en) fällt, auf welche die Vermögenswerte des Fonds lauten. Unter diesen Umständen können die Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse des Fonds Fluktuationen im Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, welche die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. **Während die zum Vorteil einer abgesicherten Anteilklasse des Fonds anfallenden Absicherungskosten allein auf die jeweilige Anteilklasse umgelegt werden, erfolgt bei Zeichnungen und Rücknahmen eine Währungsumrechnung für nicht-USD Anteilklassen zu den jeweils geltenden Kursen und die Kosten der Umrechnung werden grundsätzlich von dem gesamten Fonds getragen. Allerdings behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im eigenen Ermessen zu entscheiden, dem jeweiligen Antragsteller oder Anteilhaber die Kosten der Umrechnung aufzuerlegen.**

Obwohl Absicherungsstrategien nur bezüglich der USD Anteilklassen des Fonds angewendet werden, werden die für die Absicherung genutzten Finanzinstrumente dem Fonds insgesamt als Vermögensposition/Verbindlichkeit zugerechnet. Die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten in Bezug auf die Absicherung der Anteilklassen werden jedoch ausschließlich der betreffenden Anteilklasse des Fonds zugerechnet. Währungsrisiken, denen eine Anteilklasse ausgesetzt ist, dürfen nicht mit denen anderer Anteilklassen kumuliert oder verrechnet werden. Währungsrisiken des Fondsvermögens werden nicht einzelnen Anteilklassen zugewiesen.

Profil eines typischen Anlegers:

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einer Anlage in den Fonds eine Gesamrendite erzielen möchten. Dies bedeutet üblicherweise einen Zeitrahmen von mindestens 3 bis 5 Jahren, der je nach dem individuellen Risikoprofil jedoch auch kürzer sein kann.

Transaktionsrisiko von Wertpapierfinanzierungen, Wiederanlagerisiko von Sicherheiten und Wiederverwertungsrisiko

Wertpapierleihe und Wertpapiergeschäfte können verschiedenen Arten von Risiken unterliegen, einschließlich operationeller, Liquiditäts-, Gegenpartei-, Verwahr- und Rechtsrisiken.

Der Fonds könnte als Folge seiner Wertpapierleihen, Derivate oder anderer Handelsaktivitäten Barsicherheiten erhalten. Wenn solche Barsicherheiten reinvestiert werden, besteht das Risiko, dass der Kapitalwert der Sicherheit aufgrund eines Wertrückgangs der zugrunde liegenden Anlage sinkt. Dies kann wiederum zu Verlusten für den Fonds führen, da dieser verpflichtet ist, Sicherheiten an die Gegenpartei zurückzugeben.

Die Risiken, die sich aus der Weiterverwendung von Sicherheiten ergeben, sind jene Risiken, die für direkte Investitionen gelten, wie im Abschnitt "BESONDERE BERÜCKSICHTIGUNGEN UND RISIKO FAKTOREN" des Verkaufsprospekts festgelegt.

ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft hat Eaton Vance Management, Two International Place, Boston, MA 02110, USA („**Eaton Vance**“ oder der „**Anlageberater**“) zum alleinigen Anlageberater des Fonds bestellt. Eaton Vance ist ein Massachusetts Business Trust und eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft von Morgan Stanley, einer börsennotierten Holdinggesellschaft, die Investmentbanking-, Wertpapier-, Vermögensverwaltungs- und Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt.

Der Anlageberatungsvertrag vom 30. September 2021 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater (der "**Anlageberatungsvertrag**") sieht vor, dass weder der Anlageberater noch seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten für Verluste oder Schäden haften, die unmittelbar oder mittelbar aus der Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben des Anlageberaters im Rahmen des Anlageberatungsvertrags entstehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Bösgläubigkeit oder Betrug des Anlageberaters oder seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Anlageberatungsvertrags zurückzuführen.

Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des Anlageberatungsvertrags verpflichtet, den Anlageberater zu entschädigen und schadlos zu halten (sowie alle seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Bevollmächtigten) von und gegen alle Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren und -auslagen), die dem Anlageberater und seinen Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und Bevollmächtigten unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Anlageberatungsvertrags entstehen, sofern keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Bösgläubigkeit oder Betrug seitens des Anlageberaters bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Anlageberatungsvertrags vorliegt oder dies anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags kann der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Central Bank jeweils einen oder mehrere Unteranlageberater bestellen, die alle oder einige seiner Funktionen, Befugnisse, Ermessensfreiheiten, Pflichten und Obliegenheiten gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags ausüben und/oder erfüllen. Einzelheiten zu jeglichen bestellten Unteranlageberatern werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten zu solchen Unteranlageberatern werden in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft offengelegt.

Der Anlageberatungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Anlageberatungsvertrag von einer der Parteien fristlos gekündigt werden, wenn: (i) eine andere Partei einen wesentlichen Verstoß

gegen den Vertrag begeht oder anhaltende Verstöße gegen den Vertrag begeht, die entweder nicht behoben werden können oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung der Aufforderung an die säumige Partei, diese zu beheben, behoben worden sind; (ii) eine andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Pflichten aus dem Vertrag aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der behördlichen Praxis zu erfüllen; (iii) eine andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder anderweitig zahlungsunfähig wird oder einen Vergleich mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gruppe von Gläubigern abschließt; (iv) gegen eine andere Partei ein Antrag auf Bestellung eines Prüfers, Verwalters, Treuhänders, offiziellen Bevollmächtigten oder ähnlichen Beauftragten für sie oder in Bezug auf ihre Angelegenheiten oder Vermögenswerte gestellt wird; (v) gegen eine andere Partei ein Konkursverwalter für ihr gesamtes Unternehmen, ihre Vermögenswerte oder Einkünfte oder einen wesentlichen Teil davon bestellt wird; (vi) eine andere Partei Gegenstand eines wirksamen Auflösungsbeschlusses ist, es sei denn, es handelt sich um eine freiwillige Auflösung zum Zwecke der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses zu Bedingungen, denen die anderen Parteien zuvor schriftlich zugestimmt haben; oder (vii) eine andere Partei Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung zu ihrer Auflösung oder Liquidation ist. Der Anlageberatungsvertrag endet ebenfalls automatisch mit der Beendigung des Verwaltungsvertrags.

Der Anlageberater beabsichtigt, dass der Fonds zwar nicht versucht, einen Index nachzubilden, die Wertentwicklung des Fonds jedoch an dem BofA Merrill Lynch 3-Month US Treasury Bill Index (der "**Referenzindex**") gemessen wird. Der Referenzindex bildet den kurzfristigen US-amerikanischen Markt für festverzinsliche Wertpapiere ab, der von vielen als "risikofreie" Anlage angesehen wird. Der Anlageberater ist der Ansicht, dass die Verwendung des Referenzindex als Vergleichsindex für die Wertentwicklung den Anteilhabern Aufschluss über die zu erwartende Zusatzrendite des Fonds gibt, die durch das Engagement des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren der Grenzmärkte im Vergleich zu einer "risikolosen" Rendite erzielt wird. Jede Änderung bei der Verwendung des Referenzindex (einschließlich nach der Ersetzung des Referenzindex als Vergleichsindex für die Wertentwicklung) wird den Anteilhabern im Jahresabschluss bekannt gegeben.

ANTEILSKAUF

Anleger sollten beachten, dass zum Datum dieses Nachtrags, nur bestimmte Anteilklassen des Fonds zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus sind nicht alle Anteilklassen in allen Rechtsordnungen verfügbar, und die Anleger werden gebeten, sich an die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle zu wenden, um eine Liste der für sie verfügbaren Anteilklassen zu erhalten.

Alle eingeführten Anteilklassen des Fonds werden an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags in der nachstehend unter "GEBÜHREN UND KOSTEN" angegebenen Höhe, ausgegeben.

Alle nicht eingeführten Anteilklassen des Fonds (werden zum jeweiligen Erstaussgabepreis von USD 10, GBP 10 und EUR 10 pro Anteil zur Zeichnung zur Verfügung gestellt am 2. Oktober 2021 um 09:00 Uhr vormittags (New Yorker Ortszeit) bis zum Schlusstag um 16:00 Uhr (New Yorker Ortszeit) am 2. Juni 2022, oder bezüglich jeder dieser Anteilklassen, die frühere Uhrzeit und das frühere Datum, an dem der erste Zeichnungsantrag für diese Anteilklasse erhalten wird, oder, wenn für die Anteilklasse bis 16:00 Uhr (New Yorker Ortszeit) am 2. Juni 2022 kein Antrag eingegangen ist, dasjenige andere Datum, das der Verwaltungsrat festsetzt und der Central Bank meldet (der "Schlusstag"), sofern die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft in der unten beschriebenen Weise bis 16:00 Uhr (New Yorker Ortszeit) am Schlusstag Zeichnungsanträge erhalten haben. Nach dem Schlusstag werden Anteile an jedem Handelstag, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags in der nachstehend unter "GEBÜHREN UND KOSTEN" angegebenen Höhe, zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Die Gesellschaft kann Anteilklassen mit verschiedenen Eigenschaften und Anforderungen an die Zulässigkeit der Anleger einrichten und ausgeben:

Anteilklassen und ihre Erwerbbarkeitsvoraussetzungen

Anteilklassen	Erwerbbarkeitsvoraussetzungen
---------------	-------------------------------

Klasse A	Werden in erster Linie Kleinanlegern als Anlage angeboten. Anleger, die diese Anteile erwerben möchten, sollten dies über ihren Finanzvermittler tun.
Klasse I	Das Angebot dient in erster Linie zur Direktanlage institutioneller Anleger wie Pensionsfonds, Staatsfonds, Stiftungen, Wohltätigkeitsorganisationen und behördliche Einrichtungen. Darüber hinaus können Anteile auch über bestimmte Finanzvermittler angeboten werden, die eine schriftliche Vereinbarung mit der Vertriebsgesellschaft getroffen haben, solche Anteile anbieten zu dürfen.
Klasse S	Verfügbar für erstmalige Anleger und deshalb wird davon ausgegangen, dass Anteile der Klasse S nur so lange für neue Anleger dieser Anteilsklassen zur Verfügung stehen werden, bis der Nettoinventarwert der Anteile der Klasse S 100 Millionen USD oder einen anderen Betrag erreicht, der von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann. Nach diesem Zeitraum sind keine neuen Anleger für Aktien der Klasse S zugelassen (mit Ausnahme neuer Anleger, die über dieselben Vertriebswege wie bestehende Anleger in solche Aktienklassen investieren), jedoch ist es einem bestehenden Anleger in der Aktienklasse gestattet, nach diesem Zeitraum zusätzliche Zeichnungen für diese Aktienklasse vorzunehmen.
Klasse Z	Nur für Anleger verfügbar, die mit dem Anlageberater oder einem verbundenen Unternehmen des Anlagenberaters gesonderte Gebührenvereinbarungen getroffen haben.

Einzelheiten zu den jeweiligen Anteilsklassen enthalten die folgenden Tabellen:

	Klasse A	Klasse I	Klasse S	Klasse Z
Verwaltungsgebühr	1,90%	1.25%	0,65%	nicht anwendbar
Anfänglicher Händleraufschlag¹	Max. 5%	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
Basiswährung des Fonds	USD	USD	USD	USD

¹ Für die Anleger kann ein anfänglicher Händleraufschlag von bis zu 5,00 % des Anlagebetrags (das entspricht 5,26 % des Nettoinventarwerts) anfallen, der vollständig an den Händler gezahlt wird.

Weitere zur Verfügung stehende abgesicherte und nicht abgesicherte Währungen	EUR, GBP, CHF, CAD, AUD, JPY, SGD, DKK, NOK und SEK	EUR, GBP, CHF, CAD, AUD, JPY, SGD, DKK, NOK und SEK	EUR, GBP, CHF, CAD, AUD, JPY, SGD, DKK, NOK und SEK	EUR, GBP, CHF, CAD, AUD, JPY, SGD, DKK, NOK und SEK
Thesaurierende Anteile	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausschüttende Anteile	Ja (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich)	Ja (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich)	Ja (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich)	Ja (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich)

Anteilklasse	Währung	Mindestbetrag der Erstzeichnung	Mindestbetrag von Folgezeichnungen
Klasse A	U.S. Dollar (USD)	USD 1.000	USD 100
	Sterling (GBP)	GBP 1.000	GBP 100
	Euro (EUR)	EUR 1.000	EUR 100
	Japanischer Yen (JPY)	JPY 150.000	JPY 15.000
	Schweizer Franken (CHF)	CHF 1.000	CHF 100
	Singapur Dollar (SGD)	SGD 1.000	SGD 100
	Australischer Dollar (AUD)	AUD 1.000	AUD 100
	Kanadischer Dollar (CAD)	CAD 1.000	CAD 100
	Dänische Krone (DKK)	DKK 10.000	DKK 1.000
	Norwegische Krone (NOK)	NOK 10.000	NOK 1.000
	Schwedische Krone (SEK)	SEK 10.000	SEK 1.000
Klasse S	U.S. Dollar (USD)	USD 25 Millionen	USD 1 Million
	Sterling (GBP)	GBP 25 Millionen	GBP 1 Million
	Euro (EUR)	EUR 25 Millionen	EUR 1 Million
	Japanischer Yen (JPY)	JPY 2,500 Millionen	JPY 100 Millionen

	Schweizer Franken (CHF)	CHF 25 Millionen	CHF 1 Million
	Singapur Dollar (SGD)	SGD 25 Millionen	SGD 1 Million
	Australischer Dollar (AUD)	AUD 25 Millionen	AUD 1 Million
	Kanadischer Dollar (CAD)	CAD 25 Millionen	CAD 1 Million
	Dänische Krone (DKK)	DKK 150 Millionen	DKK 5 Millionen
	Norwegische Krone (NOK)	NOK 200 Millionen	NOK 5 Millionen
	Schwedische Krone (SEK)	SEK 200 Millionen	SEK 5 Millionen
Klasse I Klasse Z	U.S. Dollar (USD)	USD 10 Millionen	USD 1 Million
	Sterling (GBP)	GBP 10 Millionen	GBP 1 Million
	Euro (EUR)	EUR 10 Millionen	EUR 1 Million
	Japanischer Yen (JPY)	JPY 1,000 Millionen	JPY 100 Millionen
	Schweizer Franken (CHF)	CHF 10 Millionen	CHF 1 Million
	Singapur Dollar (SGD)	SGD 10 Millionen	SGD 1 Million
	Australischer Dollar (AUD)	AUD 10 Millionen	AUD 1 Million
	Kanadischer Dollar (CAD)	CAD 10 Millionen	CAD 1 Million
	Dänische Krone (DKK)	DKK 75 Millionen	DKK 5 Millionen
	Norwegische Krone (NOK)	NOK 50 Millionen	NOK 5 Millionen
	Schwedische Krone (SEK)	SEK 75 Millionen	SEK 5 Millionen

Bezeichnungsvorgaben für Anteilsklassen

Die Namen der Anteilsklassen sind wie folgt aufgebaut: Anteilsklasse + ein oder mehrere Zusatzzeichen, soweit erforderlich. Alle diese Bestandteile werden im Folgenden erläutert.

Klasse	Typ	Sofern zutreffend, Ausschüttungshäufigkeit	Währung	Sofern zutreffend, abgesichert oder nicht abgesichert
Klasse S	Inc	(M)	GBP	(U)
1	2	3	4	5

1. Anteilsklasse: Eine der in den vorstehenden Tabellen angegebenen Anteilsklassen.

2. Dividendenpolitik: Die Anteilsklassen können als Thesaurierende und/oder Ausschüttende Anteile ausgestaltet werden. Klassen, die Ausschüttungen vornehmen (Ausschüttende Klassen) werden mit

einem Inc im Namen der Anteilklasse versehen. Anteilklassen, deren Erträge thesauriert werden (Thesaurierende Klassen) werden mit einem Acc im Namen der Anteilklasse versehen. Aus Thesaurierenden Klassen werden keine Dividenden an die Anteilhaber ausgeschüttet.

3. Häufigkeit der Zahlung von Ausschüttungen: Gibt an, wie oft eine Dividende normalerweise gezahlt wird.

Eine monatliche Ausschüttungshäufigkeit wird mit „(M)“ bezeichnet.
Eine vierteljährliche Ausschüttungshäufigkeit wird mit „(Q)“ bezeichnet.
Eine halbjährliche Ausschüttungshäufigkeit wird mit „(S)“ bezeichnet.
Eine jährliche Ausschüttungshäufigkeit wird mit „(A)“ bezeichnet.

Einzelheiten zur Dividendenpolitik sind im Abschnitt "Dividendenpolitik" weiter unten aufgeführt.

4. Währungskennzeichen: Alle Anteilklassen enthalten ein aus drei Buchstaben bestehendes Währungskennzeichen, das die Währung der Anteilklasse bezeichnet und mit der Basiswährung des Fonds identisch sein kann.

5. Absicherungspolitik: Anteilklassen können abgesichert oder nicht abgesichert sein.

Die obigen Klassen, die nicht in USD notiert sind, können besichert oder unbesichert sein. Wenn sie abgesichert sind werden die Anteilklassen mit einem „(H)“ im Namen der Anteilklasse versehen. Wenn sie nicht abgesichert sind werden die Anteilklassen mit einem „(U)“ im Namen der Anteilklasse versehen. Einzelheiten in Bezug auf die Absicherung von abgesicherten Anteilklassen sind in diesem Dokument festgelegt.

Anleger in nicht in USD notierten Anteilklassen tragen alle Währungsrisiken, die sich aus Schwankungen zwischen dem Pfund Sterling und der Basiswährung des Fonds bzw. zwischen der Währung, in der die jeweilige Klasse notiert ist und der Basiswährung des Fonds ergeben in dem Umfang, in dem die Absicherung einer Anteilklasse dieses Risiko nicht zu beheben vermag. Bitte beachten Sie den Abschnitt "Mit der Anteilklassenwährung verbundenes Risiko". Sämtliche Klassen des Fonds, mit Ausnahme der nicht abgesicherten Anteilklassen die mit einem „(U)“ in der Bezeichnung der Anteilklasse versehen sind, die auf andere Währungen als den USD lauten, werden so lange gegenüber dem USD abgesichert, bis die Absicherungspolitik durch eine Mitteilung an die Anteilhaber geändert wird.

Die Anteilklassen, die als nicht abgesichert bezeichnet sind, werden nicht gegen den USD abgesichert. Folglich tragen die Anteilhaber dieser Anteilklassen jegliches Währungsrisiko in Zusammenhang mit den Fluktuationen zwischen der Währung, in der die Anteile der Klasse notiert sind und dem USD.

Bei nicht auf USD lautenden Anteilklassen wird eine Währungsumrechnung bei Zeichnungen zu den jeweils geltenden Kursen erfolgen. Die Kosten der Umrechnung werden grundsätzlich von dem gesamten Fonds getragen. Siehe auch "Risiken im Zusammenhang mit der Währung der Anteile".

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung für jede Anteilklasse ist in obiger Tabelle festgelegt, oder ist derjenige Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder, die Vertriebsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft als deren Vertreter von Zeit zu Zeit entweder allgemein oder in bestimmten Fällen festlegen; der Mindestbetrag von Folgezeichnungen für diese Anteile beträgt die in obiger Tabelle festgelegten Werte oder denjenigen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder, die Vertriebsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft als deren Vertreter von Zeit zu Zeit entweder allgemein oder in bestimmten Fällen festlegen.

Unabhängig von den oben genannten Mindestzeichnungsbeträgen können Anleger die Anteile des Fonds zeichnen, indem sie einen Sparplan abschließen, der es Zeichnern ermöglicht, die Anlage über einen Zeitraum durch die Vornahme periodischer Zahlungen auszudehnen.

Jede Anteilklasse unterliegt einem Mindesthaltebetrag in Höhe von USD 1.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer ausländischen Währung). Sofern ein Anteilhaber eine Anzahl von Anteilen hält, die weniger als diesem Mindesthaltebetrag entspricht, so können die

Verwaltungsratsmitglieder gemäß der Satzung die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil an dem Bewertungszeitpunkt, der dem Tag der Mitteilung über eine solche zwangsweise Rücknahme folgt, zurücknehmen.

Kaufanträge für Anteile aller Klassen des Fonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft oder einem Vermittler oder einem von der Gesellschaft bestellten Empfangsbevollmächtigten vor dem Ende der üblichen Handelszeit der New Yorker Börse (die "NYSE") (normalerweise 16:00 Uhr New Yorker Ortszeit) (der "Zeichnungsstichtag") eingehen, werden im Falle der Annahme zu dem an diesem Geschäftstag ermittelten Ausgabepreis bearbeitet. Im Falle von per Fax oder elektronisch übermittelten Antragsformularen muss der Originalantrag umgehend bei der Verwaltungsstelle, der Gesellschaft oder einem Vermittler oder einem von der Gesellschaft bestellten Empfangsbevollmächtigten eingehen. Zeichnungsanträge für Anteile des Fonds, die nach Zeichnungsstichtag bei der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft oder einem Vermittler oder einem von der Gesellschaft bestellten Empfangsbevollmächtigten eingehen, werden im Falle der Annahme zu dem am darauf folgenden Handelstag ermittelten Ausgabepreis bearbeitet. Die gemäß den Anforderungen der Central Bank bestellten Finanzvermittler/Vertriebsstellen sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die über sie gestellten Anträge zeitnah an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden. Werden Anträge zurückgezogen, so werden jegliche Zeichnungsgelder dem Antragsteller auf seine Kosten und ohne Zinsen zurückerstattet. Die Gesellschaft behält sich vor, zu verlangen, dass Kaufanträge für den Fonds an Tagen, an denen der Anleihemarkt vorzeitig schließt, vor Handelsschluss der NYSE eingehen müssen. Die Gesellschaft kann Antragsformulare mit oder ohne Begründung vollumfänglich oder teilweise ablehnen.

Zeichnungsgelder für den Fonds müssen durch elektronische Zahlungsanweisung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto oder gemäß den nachfolgenden Bestimmungen bis 16:00 Uhr (New Yorker Ortszeit) an dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag (der "Zahlungstermin") gezahlt werden.

Für Zeichnungsgelder, die bis zum Zahlungstermin nicht geleistet wurden, können, soweit sie angenommen werden, einem Anteilinhaber Zinsen berechnet werden, die auf der Grundlage der täglichen Zinsen berechnet werden, die dem Fonds für die Überziehung belastet werden, die dadurch entsteht, dass die Zeichnungsgelder dieses Anteilinhabers bis zum Zahlungstermin nicht geleistet wurden. Anteilinhaber haben keinen Anspruch auf Zinsen auf Zeichnungsgelder, die auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto vor dem Zahlungstermin übertragen wurden. Geht eine Zahlung nicht spätestens am Zahlungstermin ein, kann der Antrag storniert werden. In diesem Falle kann die gemäß den Anforderungen der Central Bank bestellte Unter-Vertriebsstelle oder der einzelne Anleger für alle dem Fonds entstehenden Verluste haften.

Für die erstmalige Zeichnung von Anteilen ist ein unterschriebenes Antragsformular im Original an die im Antragsformular angegebene Adresse zu senden.

Die Zeichnungsgelder für die Anteile müssen bis zum Zahlungstermin in der Währung, auf die die Anteile lauten, durch elektronische Zahlungsanweisung auf das im Zeichnungsschein genannte Bankkonto oder durch Übertragung von Vermögenswerten gemäß den in diesem Dokument und im Verkaufsprospekt dargestellten Bestimmungen gezahlt sein.

Anleger, die nicht bereits Anteile des Fonds halten, können ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular (sowie die begleitenden Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung im Rahmen der Geldwäscheprävention) vorab per Fax oder mittels elektronischer Kommunikation schicken, dem unverzüglich des Original des Antragsformulars (sowie die begleitenden Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfung im Rahmen der Geldwäscheprävention) per Brief an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle oder eines Vermittlers oder eines von der Gesellschaft bestellten Empfangsbevollmächtigten vor dem maßgeblichen Zeichnungsstichtag nachzusenden ist. Ein Erstzeichnungsantrag wird erst dann angenommen, wenn alle Maßnahmen zur Geldwäscheprävention durch die Verwaltungsstelle abgeschlossen sind. Sofern bereits ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular per Brief bei der Gesellschaft oder einem Vermittler oder einem von der Gesellschaft bestellten Empfangsbevollmächtigten eingegangen ist, können weitere, per Fax oder elektronisch übermittelte Zeichnungsanträge im Auftrag des Anlegers bearbeitet werden, ohne dass Unterlagen im Original eingereicht werden müssen. Dementsprechend können, wenn bei der Gesellschaft bereits ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular per Brief eingegangen ist, Folgeanfragen per Telefax, mittels elektronischer Kommunikation oder Telefon

erfolgen, sofern der Anleger nicht schriftlich auf die Möglichkeit eines telefonischen oder elektronischen Antrags verzichtet hat. Anleger sind nicht verpflichtet, per Telefon oder elektronischer Kommunikation zu handeln. Telefonische Anträge können bei der Verwaltungsstelle von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr (Ortszeit Dublin) bis zum Zeichnungsstichtag unter + 353 1 622 1372 gestellt werden, wobei Aufträge, die nach dem Zeichnungsstichtag per Telefon erteilt wurden, in Bezug auf den maßgeblichen Handelstag bearbeitet werden, wenn sie nicht zuvor zurückgezogen werden.

Weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle noch die Vertriebsgesellschaft haften für die Echtheit telefonisch erhaltener Anweisungen, sofern angemessene Verfahren zur Bestätigung, dass die telefonisch übermittelten Anweisungen echt sind, eingehalten wurden. Telefonische Anweisungen werden auf Band aufgenommen.

Telefonische Anweisungen von Händlern, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft jeweils bestellt werden, werden nach Erhalt der telefonischen Anweisung bearbeitet.

In Zeiten lebhaften Handels mit den Anteilen kann der Umfang der telefonischen Anträge bei der Verwaltungsstelle zur Folge haben, dass die Verwaltungsstelle nicht sofort erreicht werden kann. In solchen Zeiten kann eine telefonische Antragstellung vorübergehend schwierig sein. Die Gesellschaft wird die Anteilinhaber schriftlich benachrichtigen, falls das Recht zur Antragstellung per Telefon aufgehoben wird.

Anleger, die nach den vorstehenden Verfahren Anteile per Telefon zeichnen, haften gegenüber der Gesellschaft für Verluste, die ihr dadurch entstehen, dass diese Anleger ihren Antrag die entsprechenden Zeichnungsgelder nicht gemäß dem vorstehenden Verfahren der Gesellschaft zuleiten. Anteile, die solchen säumigen Anlegern zugeteilt worden sind, werden storniert. Die Vertriebsgesellschaft hat vereinbart, der Gesellschaft als Gegenleistung dafür, dass die Gesellschaft ihre Ansprüche gegenüber dem säumigen Anleger an die Vertriebsgesellschaft abtritt, den Betrag solcher Verluste zu erstatten.

Anleger können unter bestimmten Umständen mittels elektronischer Kommunikation Anteile zeichnen, sofern dies im Voraus mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vereinbart wurde.

Anteile der Klasse A. Ein Anleger, der Anteile der Klasse A zeichnet, unterliegt keinem Ausgabeaufschlag ("CDSC"), kann jedoch einem anfänglichen Händleraufschlag von bis zu 5,00 % des Anlagebetrags (was 5,26 % des Nettoinventarwerts entspricht) unterliegen, der vollständig an den Händler gezahlt wird. Der genaue Betrag dieses Ausgabeaufschlags kann je nach Umfang des Kaufs, der Anzahl der Anteile der Klasse A an einem Teilfonds, die der Anleger bereits besitzt, und aufgrund von Rundungen variieren. Für diese Anleger fällt außerdem eine laufende Verwaltungsgebühr an, wie unter "GEBÜHREN UND KOSTEN" unten beschrieben. Anteile der Klasse A können, wie oben beschrieben, als Ausschüttende Klasse oder Thesaurierende Klasse bezeichnet werden.

Anteile der Klasse I. Ein Anleger, der Anteile der Klasse I zeichnet, zahlt keinen Händleraufschlag oder CDSC. Dieser Anleger hat eine laufende Verwaltungsgebühr zu entrichten, wie unter "GEBÜHREN UND KOSTEN" nachfolgend dargelegt wird. Anteile der Klasse I können sowohl als Ausschüttende Klasse, sowie auch als Thesaurierende Klasse, wie oben beschrieben festgelegt werden.

Anteile der Klasse S. Ein Anleger, der Anteile der Klasse S zeichnet, zahlt keinen Händleraufschlag oder CDSC. Dieser Anleger hat eine laufende Verwaltungsgebühr zu entrichten, wie unter "GEBÜHREN UND KOSTEN" nachfolgend dargelegt wird. Anteile der Klasse S können sowohl als Ausschüttende Klasse, sowie auch als Thesaurierende Klasse, wie oben beschrieben festgelegt werden.

Anteile der Klasse Z. Ein Anleger, der Anteile der Klasse Z zeichnet, zahlt keinen Händleraufschlag oder CDSC. Es wird keine laufende Verwaltungsgebühr in Bezug auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert des Fonds, der den Anteilen der Klasse Z zurechenbar ist, gezahlt und Anteile der Klasse Z sind nur Anlegern vorbehalten, die eine separate Gebührenvereinbarung mit dem Anlageberater oder mit einem verbundenen Unternehmen des Anlageberaters vereinbart haben.

Anteile der Klasse Z können sowohl als Ausschüttende Klasse, sowie auch als Thesaurierende Klasse, wie oben beschrieben festgelegt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen für jede Anteilklassen den UKRS Status zu erlangen, sofern Anleger aus dem Vereinigten Königreich in der jeweiligen Anteilklassen vorhanden sind. Die berichtspflichtigen Erträge einer jeden Klasse werden auf der Internetpräsenz der Gesellschaft unter der Adresse <https://funds.eatonvance.co.uk/uk-reporting-fund-status-information.php> für jede Berichtsperiode zur Verfügung gestellt. Es kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass sich irgendeine Klasse qualifizieren wird oder dass die Verwaltungsratsmitglieder die Beantragung weiterführen werden. Bitte beachten Sie den Abschnitt mit der Überschrift "BESTEUERUNG – VEREINIGTES KÖNIGREICH" des ausführlichen Verkaufsprospekts. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, den UKRS Status hinsichtlich jeder Klasse zu beantragen oder den UKRS Status nicht zu beantragen.

ANTEILRÜCKNAHME

Die Anteilhaber können ihre Anteile auf vier verschiedenen Wegen zurückgeben: per Post, per Telefax, per Telefon oder, unter bestimmten Umständen und nach vorheriger Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle mittels elektronischer Kommunikation. Die Anteilhaber können die Gesellschaft ersuchen, ihre Anteile mit Wirkung von einem Handelstag zu einem Preis zurückzunehmen, der auf dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil an diesem Handelstag beruht. Rücknahmeanträge für Anteile sämtlicher Klassen des Fonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft oder einem Vermittler oder Bevollmächtigten der Gesellschaft, welcher berechtigt ist, Aufträge in beschränktem Umfang entgegenzunehmen, vor Börsenschluss der üblichen Börsenzeiten der New York Stock Exchange (der "NYSE") (normalerweise um 16:00 Uhr, New Yorker Zeit) 7 Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag (der "Rücknahmestichtag") eingehen, werden im Falle ihrer Annahme zu dem an diesem Handelstag festgelegten Rücknahmepreis abgewickelt. Änderungen bei den eingetragenen Angaben zu einem Anteilhaber oder den Zahlungsanweisungen werden nur nach Eingang von Unterlagen im Original vorgenommen.

Bei nicht auf USD lautenden Anteilklassen wird eine Währungsumrechnung bei Rücknahmen zu den jeweils geltenden Kursen erfolgen. Die Kosten der Umrechnung werden grundsätzlich von dem gesamten Fonds getragen. Siehe auch "Risiken im Zusammenhang mit der Währung der Anteile".

Rückgabe per Post, Telefax oder elektronischer Kommunikation. Sofern nicht in diesem Nachtrag oder im Verkaufsprospekt ausdrücklich bestimmt, müssen Rücknahmeanträge per Post als unterschriebenes Original oder als unterschriebenes Fax oder als elektronischen Rücknahmeantrag bei der Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle oder eines Vermittlers oder eines von der Gesellschaft bestellten Empfangsbevollmächtigten unter der im Antragsformular genannten Adresse bzw. Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse bis zum Rücknahmestichtag in Bezug auf den betreffenden Handelstag eingegangen sein. Rücknahmeerlöse, die per Telefax oder elektronischer Kommunikation übermittelt werden, werden nur dann bearbeitet, wenn die Rücknahmeerlöse auf das eingetragene Konto ausgezahlt werden sollen. An einem Handelstag nach dem Rücknahmestichtag eingehende Anträge werden in Bezug auf den nächsten Handelstag bearbeitet, wenn sie nicht zuvor zurückgezogen werden. Sämtliche Rücknahmeanträge müssen von den eingetragenen Anteilhabern genauso unterschrieben sein, wie die Anteile eingetragen sind. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangen, zum Beispiel dann, wenn die Anteile im Namen einer Körperschaft, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind. Anleger sind nicht verpflichtet, elektronisch zu handeln.

Rückgabe per Telefon. Anteile können telefonisch zurückgegeben werden, sofern der Anleger auf diese Möglichkeit nicht schriftlich verzichtet hat. Telefonische Rücknahmeanträge können der Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle unter + 353 1 622 1372 von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr (Ortszeit Dublin) bis zum Rücknahmestichtag erteilt werden, wobei Rücknahmeanträge, die nach dem Rücknahmestichtag per Telefon gestellt wurden, in Bezug auf den nächsten maßgeblichen Handelstag bearbeitet werden, wenn sie nicht zuvor widerrufen werden. Anleger sind nicht verpflichtet, per Telefon zu handeln.

Die Erlöse aus einer telefonischen Rücknahme dürfen nur an die eingetragene Bankverbindung überwiesen werden. Weder die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle noch die Vertriebsgesellschaft haften für die Echtheit von telefonisch erhaltenen Rücknahmeanweisungen, sofern angemessene Verfahren zur Bestätigung, dass telefonisch übermittelte Anweisungen echt sind, eingehalten wurden. Telefonische Anweisungen werden auf Band aufgenommen.

Telefonische Anweisungen von Händlern, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft jeweils bestellt wurden, werden nach Erhalt der telefonischen Anweisung bearbeitet.

Die Finanzvermittler sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die über sie erteilten Rücknahmeaufträge pünktlich an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden. Bei diesen Finanzvermittlern vor dem Rücknahmestichtag eingehende Rücknahmeaufträge, die jedoch nach dem Rücknahmestichtag bei der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft eingehen, werden zu dem am nächsten maßgeblichen Handelstag ermittelten Preis bearbeitet.

In Zeiten lebhaften Handels mit den Anteilen kann der Umfang der bei der Verwaltungsstelle eingehenden telefonischen Rückgaben zur Folge haben, dass die Verwaltungsstelle nicht sofort erreicht werden kann. In solchen Zeiten kann die telefonische Rückgabe vorübergehend schwierig sein. Die Gesellschaft wird die Anteilinhaber schriftlich benachrichtigen, wenn das Recht zur telefonischen Auftragserteilung aufgehoben wird.

Anleger, welche die Rücknahme telefonisch nach vorstehendem Verfahren verlangen, haften gegenüber der Gesellschaft für Verluste, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Anleger der Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung nach dem vorstehenden Verfahren nicht zusenden. Der Rücknahmeauftrag wird dann storniert und der Anteilinhaber hält weiterhin die Anteile an dem Fonds. Die Vertriebsgesellschaft hat vereinbart, der Gesellschaft als Gegenleistung dafür, dass die Gesellschaft ihre Ansprüche gegen den säumigen Anleger an die Vertriebsgesellschaft abtritt, den Betrag solcher Verluste zu erstatten.

Rücknahmeerlöse werden spätestens innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahmen vorgenommen werden, per elektronischer Überweisung auf das von dem Anteilinhaber in dem diesem Verkaufsprospekt beiliegenden Rücknahmeformular angegebene Konto gezahlt.

Jegliche Rücknahmeerlöse können mit der Zustimmung des Anteilinhabers und im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch durch die Übertragung von Sachleistungen geleistet werden, soweit die Art des zu übertragenden Vermögensgegenstands nach der Ermessensentscheidung der Verwaltungsgesellschaft nicht unbillig und nicht materiell nachteilig für die Interessen der übrigen Anteilinhaber ist und die Allokation der Vermögensgegenstände von der Verwahrstelle genehmigt worden ist.

Soweit ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen in einer Höhe verlangt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds an einem Handelstag entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft anstelle von Geld, zugrundeliegende Investitionsgegenstände ausschütten, vorausgesetzt dass (a) die Allokation der Vermögensgegenstände von der Verwahrstelle genehmigt wird; und (b) eine solche Ausschüttung nicht materiell nachteilig für die Interessen der übrigen Anteilinhaber ist. Unter solchen Umständen hat der jeweilige Anteilinhaber das Recht die Verwaltungsgesellschaft anzuweisen, in seinem Namen den Verkauf dieser zugrundeliegenden Vermögensgegenstände zu veranlassen. In diesem Fall erhält der Anteilinhaber die Erlöse abzüglich aller finanziellen Verpflichtungen und Gebühren, welche im Zusammenhang mit dem Verkauf der betreffenden zugrundeliegenden Vermögensgegenstände entstanden sind.

Wenn die offenen Rücknahmeansuchen von Anteilhabern des Fonds an einem Handelstag insgesamt 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds an jenem Handelstag ausmachen, ist die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rücknahme derjenigen Zahl der Anteile des Fonds an jenem Handelstag, für die Rücknahmeansuchen eingegangen sind, die 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen, nach freiem Ermessen abzulehnen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aufgrund von Rücknahmeansuchen, die die 10 %-Schwelle überschreiten, ablehnt, werden die Rücknahmeansuchen anteilig gekürzt, und die

Anteile, auf die sich das jeweilige Rücknahmeersuchen bezieht und die nicht zurückgenommen werden, werden behandelt, als seien sie Rücknahmeersuchen, die an jedem folgenden Handelstag, eingegangen sind, vorausgesetzt dass die Verwaltungsgesellschaft unter keinen Umständen dazu verpflichtet ist mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds an jedem Handelstag zurückzunehmen. Ein Anteilinhaber kann sein Rücknahmeersuchen bei der Verwaltungsstelle schriftlich widerrufen, wenn die Verwaltungsgesellschaft von ihrem Ermessen Gebrauch macht, die Rücknahme von Anteilen, auf die sich das Ersuchen bezieht, abzulehnen.

Weitere Informationen über Rücknahmen und für sie geltende Beschränkungen finden sich im Abschnitt "Die Anlage in Anteilen" im Verkaufsprospekt.

ANTEILSUMTAUSCH ODER -ÜBERTRAGUNG

Anteile des Fonds können nicht in Anteile anderer Anteilklassen des Fonds oder in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden.

Anteilübertragungen müssen schriftlich in einer üblichen Form oder einer anderen vom Verwaltungsrat jeweils genehmigten Form vorgenommen werden. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in seinem Namen unterschrieben sein. Die Verwaltungsratsmitglieder (oder die Verwaltungsstelle in deren Namen) können es ablehnen, eine Anteilübertragung einzutragen, wenn das Übertragungsformular zusammen mit denjenigen anderen Dokumenten, die die Verwaltungsratsmitglieder angemessenerweise zum Nachweis der Legitimation des Übertragenden zur Übertragung verlangen, nicht beim Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, den die Verwaltungsratsmitglieder angemessenerweise bestimmen, hinterlegt wird. Der Übertragende gilt solange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Register der Anteilinhaber eingetragen ist. Eine Anteilübertragung wird erst eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht schon Anteilinhaber ist, einen Kaufantrag zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Übertragungen sowie Direktverkäufe können in manchen Rechtsordnungen als Steuertatbestand betrachtet werden, und potentiellen Anleger wird geraten, vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen oder anderen Folgen des Erwerbs, des Haltens, des Verkaufs, des Umtauschs der bzw. einer anderen Verfügung über die Anteile des Fonds und der anderen Teilfonds professionelle Berater zu Rate zu ziehen.

Die Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungsbeschränkungen oder zwangsweisen Rücknahmen, außer wenn der Besitz dieser Anteile aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche, steuerliche oder wesentliche administrative Nachteile für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber insgesamt zur Folge haben kann oder wenn diese Übertragung dazu führt, dass ein Anteilinhaber den angegebenen Mindestbestand unterschreiten. Um diese aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteile für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber in ihrer Gesamtheit zu vermeiden, bedürfen Anteilübertragungen der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder oder der Verwaltungsstelle in deren Namen. Ein potentieller Übertragungsempfänger muss gegebenenfalls die Erklärungen und Zusicherungen abgeben oder Belege beibringen, die die Verwaltungsratsmitglieder in dieser Hinsicht verlangen. Falls die Gesellschaft eine Erklärung bezüglich eines Übertragungsempfängers nicht erhält, muss die Gesellschaft die entsprechende Steuer von Zahlungen an den Übertragungsempfänger oder in Verbindung mit dem Verkauf, der Übertragung, der Stornierung, der Rücknahme, dem Rückkauf oder mit anderen Zahlungen bezüglich der Anteile abziehen, wie in dem Abschnitt "Besteuerung" des Verkaufsprospekts beschrieben.

DIVIDENDENPOLITIK

Die Verwaltungsratsmitglieder können für Anteile Dividenden aus den Nettoerträgen (einschließlich Dividenden- und Zinserträgen) und aus den realisierten und unrealisierten Nettokapitalgewinnen abzüglich der realisierten und unrealisierten Verluste aus den Anlagen der Gesellschaft festsetzen.

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, Dividenden aus den Nettoerträgen und den Überschüssen der realisierten und unrealisierten Nettokapitalgewinne gegenüber den realisierten und

nicht realisierten Verlusten der Ausschüttenden Klassen auszuschütten. Derartige Dividendenfestsetzungen werden monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen, je nach der Bezeichnung der entsprechenden Klasse, wie sie hier näher erläutert wird. Festgesetzte Dividenden werden mit derselben Häufigkeit mit der sie festgesetzt werden per elektronischer Überweisung auf das Konto ausgezahlt, das im Antragsformular des betreffenden Anteilinhabers angegeben wurde oder auf den dort angegebenen Wunsch des Anteilinhabers reinvestiert. Alle derartigen Zahlungen an Anteilinhaber erfolgen innerhalb von 10 Geschäftstagen am Ende des jeweiligen Kalendermonats, Quartals, Kalenderhalbjahrs oder Kalenderjahrs, soweit zutreffend.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben gegenwärtig die Absicht, alle Erträge und Kapitalgewinne, die den Anteilen der Thesaurierenden Klassen zuzurechnen sind, in den Nettoinventarwert pro Anteil dieser Anteile einfließen zu lassen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

VERWALTUNGSgebÜHREN

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft jährliche Verwaltungsgebühren in Höhe des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts des Fonds, der den Anteilen jeder Anteilklasse auf der Grundlage des in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betrags, zuzurechnen ist. Diese

Gebühren fallen täglich an und sind vierteljährlich rückwirkend am letzten Handelstag jedes Quartals in USD zu zahlen.

	Klasse A	Klasse I	Klasse S	Klasse Z
Verwaltungsgebühr	1,90%	1.25%	0.65%	nicht anwendbar

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft keine Verwaltungsgebühr in Bezug auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert des Fonds, der den Anteilen der Klasse Z zugerechnet werden kann. Anteile der Klasse Z sind nur Anlegern vorbehalten, die eine separate Gebührenvereinbarung mit dem Anlageberater oder mit einem verbundenen Unternehmen des Anlageberaters vereinbart haben.

Alle Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen und belegten Barauslagen durch die Gesellschaft aus dem Vermögen des Fonds, die ihr für den Fonds im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft entstehen und berechnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Gebühren von Zeit zu Zeit in ihrem alleinigen Ermessen vollständig oder teilweise an bestimmte oder sämtliche Anteilinhaber, an Broker und andere Drittparteien rückvergüten, die in Anteilen anlegen oder Leistungen in Verbindung mit der Platzierung von Anteilen erbringen.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSSTELLE

Vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten jährlichen Mindestgebühr hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf eine täglich berechnete, jährliche Gebühr für den Fonds aus dessen Vermögen zu einem Jahressatz von bis zu 0,07 % des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens des Fonds.

Für diese auf dem Vermögenswert beruhenden Gebühren in Bezug auf die Gesellschaft gilt eine jährliche Mindestgebühr von USD 50.000 pro Teilfonds, die täglich anfällt und monatlich nachträglich gezahlt wird.

Sofern der Fonds zwei oder mehr Anteilklassen unterhält, hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf eine jährliche Gebühr für jede weitere Anteilklasse. Diese Gebühr beläuft sich auf USD 3.000 für jede weitere Anteilklasse.

Bezüglich der von der Verwaltungsstelle zu erbringenden Transferstellen- und Anteilinhaberdienstleistungen betragen die Gebühren für die allgemeine Kontoführung USD 3.000 pro Anteilklasse; außerdem wird eine Gebühr für jedes Konto (welche die marktüblichen Sätze nicht überschreitet) berechnet.

Darüber hinaus ist eine Transfer- und Anlegerservicegebühr von 0,02 % des gesamten durchschnittlichen täglichen Nettovermögens der Gesellschaft bei einer jährlichen Mindestgebühr von USD 150.000 für die Gesellschaft insgesamt an die Verwaltungsstelle zu zahlen, die täglich anfällt und monatlich nachträglich gezahlt wird.

Diese Gebühren werden täglich berechnet und monatlich nachträglich am ersten Geschäftstag jedes Monats gezahlt oder an dem anderen Tag, den die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle vereinbaren. Die Verwaltungsstelle hat daneben Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Barauslagen, die ihm für die Teilfonds entstanden sind; diese werden aus dem Vermögen derjenigen Teilfonds gezahlt, für die solche Kosten und Aufwendungen entstanden sind.

GEBÜHREN DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle erhält eine Treuhändergebühr in Höhe von 0,0125 % des Nettoinventarwertes des Fonds, die täglich anfällt und monatlich nachträglich zu zahlen ist, vorbehaltlich einer Mindestgebühr in Höhe von USD 18.000 pro Jahr in Bezug auf den Fonds. Der Fonds zahlt zudem eine Depotbankgebühr, die insgesamt 0,75 % des Nettovermögenswertes des Fonds nicht übersteigen wird, täglich anfällt und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Transaktionsgebühren, Unterdepotbankgebühren und Erstattung angemessener und ordnungsgemäß belegter Barauslagen in der vereinbarten Höhe zu marktüblichen Sätzen.

DER ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageberater eine Gebühr, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater vereinbart wurde. Diese Gebühr fällt täglich an und ist vierteljährlich nachträglich aus den Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und nicht direkt von der Gesellschaft zu zahlen. Der Anlageberater kann von Zeit zu Zeit in seinem alleinigen Ermessen die von ihm erhaltenen Gebühren ganz oder teilweise dazu verwenden, bestimmten Finanzvermittlern eine Vergütung zu zahlen. Darüber hinaus kann der Anlageberater von Zeit zu Zeit in seinem alleinigen Ermessen einen Teil oder seine gesamte Vergütung, einigen oder sämtlichen Anteilinhabern rückvergüten.

DIE VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft kann der Vertriebsgesellschaft aus ihrem Vermögen eine Gebühr zahlen, um diese für die erbrachten Dienstleistungen und die ihr in Zusammenhang mit dem Vertrieb des Fonds und der Werbung für den Fond entstandenen Aufwendungen zu entschädigen (die "Vertriebsgesellschaftsgebühr"). Die Vertriebsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen ihre Vertriebsgesellschaftsgebühr ganz oder teilweise an Händler ausschütten, die sie ernannt hat, um Anteile an deren Kunden auszugeben. Diese Händler können als Vermittler zwischen den Anlegern und der Gesellschaft fungieren. Eine etwaige Vertriebsgesellschaftsgebühr fällt täglich an und ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen, jedoch nicht direkt von der Gesellschaft.

AUSGABEAUFSCHLAG

Für Anteile der Klasse A fallen Verkaufsgebühren an, wie im Abschnitt "ANTEILSKAUF" oben beschrieben.

BETRIEBSAUFWENDUNGEN

Die Gründungskosten des Fonds in Höhe von voraussichtlich EUR 50.000 werden von dem Fonds getragen und über einen Zeitraum, der die ersten fünf Jahre nach dem Datum der ersten Ausgabe von Anteilen des Fonds nicht übersteigt, amortisiert. Die Auswirkung dieser buchhalterischen Behandlung ist für den Jahresabschluss des Fonds nicht wesentlich. Sofern sich diese buchhalterische Behandlung in Zukunft wesentlich auf den Jahresabschluss des Fonds auswirkt und es notwendig wird, die amortisierten Gründungs- und Organisationskosten abzuschreiben, werden die Verwaltungsratsmitglieder diese Vorgehensweise neu erwägen. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des Fonds werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, wozu unter anderem zählen: Eintragungsgebühren und andere Kosten für Aufsichts- oder Steuerbehörden in verschiedenen Hoheitsgebieten; Management-, Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Depotbankdienstleistungen; Kundenbetreuungsgebühren; die Kosten der Abfassung, des Setzens und Druckes des Verkaufsprospekts, der Verkaufsunterlagen und anderer Dokumente für die Anleger; Steuern und Provisionen; die Kosten der Ausgabe, des Kaufes, Rückkaufes und der Rücknahme von Anteilen; die Gebühren der Transferstellen, Dividendenzahlstellen, Anteilinhaberbetreuer und Registerführer; Druck-, Versand-, Abschlussprüfungs-, Rechnungslegungs- sowie Anwalts- und Gerichtskosten; Kosten von Berichten an die Anteilinhaber und staatliche Stellen; Kosten von Versammlungen der Anteilinhaber und gegebenenfalls Stimmrechtsvollmachten; Versicherungsprämien; Beiträge für die Mitgliedschaft in Berufsverbänden und die anfallenden, nicht regelmäßig wiederkehrenden und außerordentlichen Kosten.

Die Aufwendungen der Gesellschaft werden dem Teilfonds oder den Teilfonds zugerechnet, auf den/die sie sich nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder beziehen. Wenn Kosten nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, steht es den Verwaltungsratsmitgliedern frei, nach bestem Wissen und Gewissen die Grundlage zu bestimmen, auf der die Kosten auf die Teilfonds umgelegt werden. In diesen Fällen werden die Kosten normalerweise auf alle Teilfonds anteilig entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds umgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater können nach jeweils eigenem Ermessen einen direkten Beitrag zu den Gründungs- und/oder Betriebskosten der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds und/oder zu den Kosten des Vertriebs und/oder Verkaufs von Anteilen leisten und jeweils nach eigenem Ermessen für eine bestimmte Zahlungsperiode ihre Verwaltungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Die Vertriebsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen entscheiden, Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermarktung, dem Vertrieb und/oder dem Verkauf von Anteilen aus ihrem eigenen Vermögen zu begleichen und kann von Zeit zu Zeit in ihrem eigenen Ermessen entscheiden, auf einen Teil oder sämtliche Gebühren, die sie als Vertriebsgesellschaft innerhalb eines beliebigen Abrechnungszeitraums erhält, zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater haben sich derzeit darauf geeinigt, die Ausgaben des Fonds zu bezuschussen, so dass die Gesamtkostenquote ("TER") in Bezug auf die Anteile der Klasse A jährlich 2,1 % ihres jeweiligen Nettoinventarwerts nicht übersteigen wird. Die TER in Bezug auf die Anteile der Klasse I jährlich 1,45 % ihres jeweiligen Nettoinventarwerts nicht übersteigen wird. Die TER der Anteile der Klasse S wird 1,05 % ihres jeweiligen Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen. Die TER der Anteile der Klasse Z wird 0,20 % ihres jeweiligen Nettoinventarwerts pro Jahr nicht übersteigen.

Die Kostenerstattung bezieht sich nur auf gewöhnlichen Kosten und schließt Maklergebühren, Zinskosten, anlagebezogene Steuern oder Kosten für Rechtsstreitigkeiten nicht ein. Erstattete Beträge können durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageberater ausgeglichen werden, soweit die tatsächlichen Kosten geringer als die Kostendeckelung in jedem Geschäftsjahr sind. Die

Unterstützung kann zu jedem Zeitpunkt nach Belieben der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Anlageberaters durch Mitteilung an die Anteilhaber beendet werden.

Während die zum Vorteil einer abgesicherten Anteilklasse des Fonds anfallenden Absicherungskosten allein auf die jeweilige Anteilklasse umgelegt werden, erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen eine Währungsumrechnung für nicht-USD Anteilklassen zu den jeweils geltenden Kursen und die Kosten der Umrechnung werden grundsätzlich von dem gesamten Fonds getragen. Allerdings behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im eigenen Ermessen zu entscheiden, dem jeweiligen Antragsteller oder Anteilhaber die Kosten der Umrechnung aufzuerlegen.

Zu den Gebühren der Verwaltungsratsmitglieder und anderen Gebühren, die gegebenenfalls zu zahlen aber hier nicht ausdrücklich genannt sind, sollten die Anleger den Abschnitt "Gebühren und Kosten" im Verkaufsprospekt beachten.

HINWEISE FÜR KANADISCHE ANLEGER

DER VERKAUFSPROSPEKT STELLT EIN ANGEBOT DER HIERIN BESCHRIEBENEN WERTPAPIERE NUR IN DENJENIGEN LÄNDERN UND AN DIEJENIGEN PERSONEN DAR, IN DENEN UND AN DIE SIE RECHTMÄßIG ZUM VERKAUF ANGEBOten WERDEN DÜRFEN UND DORT NUR DURCH PERSONEN, DIE ZUM VERKAUF SOLCHER WERTPAPIERE IN KANADA BERECHTIGT SIND. DER VERKAUFSPROSPEKT IST KEINE WERBUNG ODER EIN ÖFFENTLICHES ANGEBOT DER HIERIN BESCHRIEBENEN WERTPAPIERE IN KANADA UND DARF UNTER KEINEN UMSTÄNDEN ALS SOLCHES AUSGELEGT WERDEN. KEIN VERKAUFSPROSPEKT WURDE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGEBOT DER HIERIN BESCHRIEBENEN WERTPAPIERE BEI EINER WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE ODER EINER ÄHNLICHEN BEHÖRDE IN KANADA EINGEREICHT. DARÜBER HINAUS HAT KEINE WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE ODER ÄHNLICHE BEHÖRDE IN KANADA DEN VERKAUFSPROSPEKT ODER DIE HIERIN BESCHRIEBENEN WERTPAPIERE GEPRÜFT ODER IN IRGEND EINER WEISE WEITERGELEITET UND JEDE GEGENTEILIGE ERKLÄRUNG IST EINE STRAFBARE HANDLUNG.

DER VERKAUFSPROSPEKT IST NICHT ALS EIN ANGEBOT ZUM VERKAUF DER HIER BESCHRIEBENEN WERTPAPIERE ODER ALS EINE AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOts ZUM KAUF DER HIER BESCHRIEBENEN WERTPAPIERE IN EINER RECHTSORDNUNG, IN DER DAS ANGEBOT ODER DER VERKAUF DIESER WERTPAPIERE VERBOTEN IST, AUSZULEGEN UND DARF UNTER KEINEN UMSTÄNDEN SO VERSTANDEN WERDEN.

DAS ANGEBOT IN KANADA

Das Angebot von Anteilen in Kanada erfolgt ausschließlich durch den Verkaufsprospekt, einschließlich dieses Nachtrags und jede Entscheidung zum Kauf der Anteile sollte ausschließlich auf der Grundlage der darin enthaltenen Informationen erfolgen. Niemand ist befugt, Informationen oder Zusicherungen bezüglich dieses Angebots zu geben, die nicht im Verkaufsprospekt, einschließlich dieses Nachtrags, enthalten sind, und wenn solche Informationen oder Zusicherungen gegeben oder abgegeben werden, darf nicht auf sie vertraut werden. Die hierin gemachten Aussagen (einschließlich, ohne Einschränkung, aller historischen Anlageerträge) beziehen sich auf das im Verkaufsprospekt angegebene Datum, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Unter keinen Umständen bedeutet die Aushändigung des Verkaufsprospekts, einschließlich dieses Nachtrags, noch andere Maßnahmen in Bezug auf diesen, zu irgendeinem Zeitpunkt, dass die hierin enthaltenen Informationen zu irgendeinem nachfolgenden Zeitpunkt nach dem im Verkaufsprospekt angegebenen Datum und/oder den darin angegebenen Daten korrekt sind.

Kanadische Anleger werden darauf hingewiesen, dass die im Verkaufsprospekt, einschließlich dieses Nachtrags, enthaltenen Informationen nicht in Bezug auf Angelegenheiten erstellt wurden, die für kanadische Anleger von besonderem Interesse sein könnten. Dementsprechend sollten kanadische Anleger vor einer Anlage in die Anteile ihre eigenen Rechts-, Finanz- und Steuerberater bezüglich der

im Verkaufsprospekt, einschließlich dieses Nachtrags, enthaltenen Informationen und bezüglich der Eignung einer Anlage in die Anteile unter ihren speziellen Umständen konsultieren.

Dieses kanadische Memorandum stellt ein Angebot der Anteile in den kanadischen Provinzen Ontario, British Columbia, Alberta, Manitoba und Québec dar und ist nur für den vertraulichen Gebrauch durch die Personen bestimmt, denen es vom Fonds oder seinen bevollmächtigten Vertretern, wie vorhanden, in Verbindung mit dem Angebot der Anteile geliefert wird.

ERKLÄRUNGEN KANADISCHER ANLEGER

Jedem kanadische Anleger, der Anteile erwirbt, wird unterstellt, folgende Erklärungen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds, dem Kanadischen Händler (wie er unten beschrieben ist) oder gegebenenfalls ihren Vertretern, abgegeben zu haben:

- (a) der Anleger ist in der Provinz Ontario, British Columbia, Alberta, Manitoba oder Québec ansässig und seine Anlageentscheidung stützt sich ausschließlich auf den Verkaufsprospekt, einschließlich dieses Nachtrags und allen weiteren Unterlagen, Nachträgen, Änderungen und Ergänzungen dazu und nicht auf anderen Informationen, die den Fonds oder das Angebot oder den Verkauf der Anteile betreffen;
- (b) nach Kenntnis des Anlegers und nach sorgfältiger Prüfung werden das Angebot und der Verkauf der Anteile in Kanada ausschließlich über den Verkaufsprospekt, einschließlich dieses Nachtrags und allen weiteren Unterlagen, Nachträgen, Änderungen und Ergänzungen durchgeführt und nicht über Werbeanzeigen für die Anteile in gedruckten Medien mit allgemeiner und regelmäßiger bezahlter Auflage, in Radio, Fernsehen oder Telekommunikation, einschließlich elektronischen Werbeflächen, oder in irgendeiner anderen Form von Werbung in Kanada;
- (c) der Anleger hat die im Abschnitt "Wiederverkaufsbeschränkungen" genannten Bedingungen geprüft, sie anerkannt und ihnen zugestimmt und sich ferner verpflichtet, die Anteile nicht wiederzuverkaufen oder anderweitig zu übertragen, außer in Übereinstimmung mit den geltenden kanadischen Wiederverkaufsbeschränkungen und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Anteile;
- (d) wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, kauft der Anleger die Anteile als Inhaber oder es wird davon ausgegangen, dass er die Anteile als Inhaber kauft, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Wertpapiergesetzen der Provinz, in der der Anleger ansässig ist, auf eigene Rechnung und nicht als Vertreter zugunsten einer anderen Person und nur zur Anlage und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder Vertriebs;
- (e) der Anleger oder jeder Käufer, für den der Anleger als Vertreter handelt, ist nach den geltenden kanadischen Wertpapiergesetzen berechtigt, die Anteile ohne die Vorlage eines nach diesen Wertpapiergesetzen qualifizierten Prospekts zu erwerben, und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, ist der Anleger ein "zugelassener Anleger", wie dieser Begriff in Section 1.1 des National Instrument 45-106 ("NI 45-106") oder, in Ontario, in Section 73.3(1) des Securities Act (Ontario) (der "Ontario Act") definiert ist und ein "zugelassener Kunde", wie dieser Begriff in Section 1.1 des National Instrument 31-103 ("NI 31-103") und, in Ontario und Québec, in Section 1 des Multilateral Instrument 32-102 ("MI 32-102") definiert ist;
- (f) der Anleger ist keine Person, die ausschließlich für den Kauf oder das Halten von Wertpapieren als "zugelassener Anleger" im Sinne von Absatz (m) der Definition des "zugelassenen Anlegers" in Section 1.1 of NI 45-106 geschaffen wurde oder verwendet wird;
- (g) keine der für den Kauf der Anteile verwendeten Gelder sind, nach bestem Wissen und Gewissen des Anlegers und nach gründlicher Due-Diligence-Prüfung Erträge, die direkt oder indirekt durch illegale Aktivitäten erzielt oder abgeleitet wurden und:
 - a. die für den Kauf der Anteile verwendeten und vom oder im Namen des Anlegers oder seiner Bevollmächtigten geleisteten Vorschüsse stellen keine Erträge aus

Straftaten oder einem illegalen Handel mit Geld oder anderem Eigentum dar, die gegen den Proceeds of Crime (Money Laundering) and Terrorist Financing Act (Kanada) ("PCMLTFA"), das US-PATRIOT-Gesetz oder ähnliche Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche verstoßen;

- b. der Anleger ist keine Person oder Einrichtung, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen befindet, die (i) das Ziel jeglicher Sanktionen, die von der Regierung von Kanada, dem Büro für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, "OFAC") des US-Finanzministeriums, dem US-Außenministerium, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Schatzkammer Ihrer Majestät, oder einer anderen relevanten Sanktionsbehörde (zusammen "Handelssanktionen"), oder (ii) die sich in einem Land oder Gebiet befinden, oder organisiert oder ansässig ist, das Gegenstand von Handelssanktionen ist oder dessen Regierung Gegenstand von Handelssanktionen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Krim, den Iran, Nordkorea, den Sudan und Syrien;
 - c. der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, der kanadische Händler oder ihre Vertreter in Zukunft gesetzlich verpflichtet sein können, den Namen des Anlegers und andere Informationen in Bezug auf den Anleger und jeden Kauf von Anteilen auf vertraulicher Basis gemäß dem PCMLTFA, dem Strafgesetzbuch (Kanada) und den Handelssanktionen oder wie anderweitig durch geltende Gesetze, Vorschriften oder Regeln gefordert, offenzulegen, und durch die Annahme der Lieferung dieses Nachtrags wird davon ausgegangen, dass der Anleger dem Vorstehenden zugestimmt hat;
 - d. der Anleger wird es unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft, den Fonds, den kanadischen Händler oder ihren Vertretern mitteilen, sobald er Kenntnis erlangt, dass eine dieser Erklärungen nicht mehr der Wahrheit entspricht und angemessene Informationen in diesem Zusammenhang bereitstellen; und
 - e. wo dies nach den anwendbaren Wertpapiergesetzen, -vorschriften oder -regeln erforderlich ist, wird der Anleger solche Berichte, Zusagen und andere Dokumente im Zusammenhang mit dem Kauf der Anteile durch den Anleger ausführen, abgeben und einreichen, die nach diesen Gesetzen, Vorschriften und Regeln erforderlich sind, oder die Verwaltungsgesellschaft, den Fonds, den kanadischen Händler oder ihre Vertreter bei der Einholung und Einreichung solcher Berichte, Zusagen und anderen Dokumente unterstützen;
- (h) wo dies durch anzuwendende Gesetze, Vorschriften oder Regeln erforderlich ist, wird der Anleger solche Berichte, Zusagen und andere Dokumente im Zusammenhang mit dem Kauf der Anteile durch den Anleger erstellen, ausliefern und einreichen, die durch diese Gesetze, Vorschriften und Regeln erforderlich sind, oder den Fonds und seine bevollmächtigten Vertreter, soweit anwendbar, bei der Beschaffung und Einreichung solcher Berichte, Zusagen und anderen Dokumente unterstützen;
- (i) sofern eine natürliche Person, ist sich der Anleger über folgende Umstände bewusst und stimmt ihnen zu:
- a. der Fonds ist verpflichtet, bei jeder zuständigen kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörde einen Bericht einzureichen, in dem persönliche Informationen wie der Name des Anlegers, seine Wohnadresse und Telefonnummer, die Anzahl und Art der vom Anleger gekauften Wertpapiere des Fonds, der Gesamtkaufpreis dieser Wertpapiere, die im Zusammenhang mit dem Kauf geltend gemachte Befreiung und das Datum der Ausschüttung angegeben sind (zusammenfassend die "Persönlichen Informationen");
 - b. die Persönlichen Informationen werden indirekt von diesen Aufsichtsbehörden im Rahmen der ihnen in der Wertpapiergesetzgebung eingeräumten Befugnisse zum Zwecke der Verwaltung und Durchsetzung der Wertpapiergesetzgebung der jeweiligen Rechtsordnung gesammelt;

- c. durch die Einreichung dieser Zeichnung genehmigt der Anleger eine solche indirekte Erfassung der persönlichen Daten durch jede dieser Aufsichtsbehörden; und
- d. die folgenden Beamten können Fragen zur indirekten Erfassung der persönlichen Daten beantworten:

<p>Ontario Securities Commission 20 Queen Street West, 22nd Floor Toronto, Ontario M5H 3S8 Telephone: 416-593-8314 Toll free in Canada: 1-877-785-1555 Facsimile: 416-593-8122 Email: exemptmarketfilings@osc.gov.on.ca Public official contact regarding indirect collection of information: Inquiries Officer</p> <p>Alberta Securities Commission Suite 600, 250 – 5th Street SW Calgary, Alberta T2P 0R4 Telephone: 403-297-6454 Toll free in Canada: 1-877-355-0585 Facsimile: 403-297-2082 Public official contact regarding indirect collection of information: FOIP Coordinator</p> <p>Autorité des marchés financiers 800, rue du Square-Victoria, 22e étage C.P. 246, tour de la Bourse Montréal, Québec H4Z 1G3 Telephone: 514-395-0337 or 1-877-525-0337 Facsimile: 514-864-6381 (For privacy requests only) Email: fonds_dinvestissement@lautorite.qc.ca (For investment fund issuers) Public official contact regarding indirect collection of information: Corporate Secretary</p>	<p>British Columbia Securities Commission P.O. Box 10142, Pacific Centre 701 West Georgia Street Vancouver, British Columbia V7Y 1L2 Inquiries: 604-899-6854 Toll free in Canada: 1-800-373-6393 Facsimile: 604-899-6581 Email: FOI-privacy@bcsc.bc.ca Public official contact regarding indirect collection of information: FOI Inquiries</p> <p>The Manitoba Securities Commission 500 – 400 St. Mary Avenue Winnipeg, Manitoba R3C 4K5 Telephone: 204-945-2561 Toll free in Manitoba: 1-800-655-5244 Facsimile: 204-945-0330 Public official contact regarding indirect collection of information: Director</p>
---	--

- (j) der Anleger ist sich bewusst, von der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und dem kanadischen Händler über derzeitige und künftige Käufe von Anteilen Mitteilung zu erhalten

Die Wertpapiergesetzgebung in bestimmten Provinzen oder Territorien Kanadas kann einem Anleger Rechtsbehelfe für einen Rücktritt oder Schadenersatz zur Verfügung stellen, wenn der Verkaufsprospekt (einschließlich etwaiger Änderungen) eine falsche Darstellung enthält, vorausgesetzt, dass die Rechtsbehelfe für einen Rücktritt oder Schadenersatz vom Anleger innerhalb der durch die Wertpapiergesetzgebung der Provinz oder des Territoriums des Anlegers vorgeschriebenen Frist ausgeübt werden. Der Anleger sollte sich bezüglich der Einzelheiten dieser Rechte auf die anwendbaren Bestimmungen der Wertpapiergesetzgebung der Provinz oder des Territoriums des Anlegers beziehen oder einen Rechtsberater konsultieren; und

- (k) aufgrund der Zeichnung der Anteile wird davon ausgegangen, dass jeder in Québec ansässige Anleger verlangt, dass alle diesbezüglichen Dokumente nur in englischer Sprache erstellt werden. *En vertu de la souscription d'actions offertes par le présent documents, chaque actionnaire qui réside au Québec est réputé avoir requis que tous les documents s'y rattachant soient rédigés en anglais seulement.*

MITTEILUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DES KANADISCHEN HÄNDLERS

Ist der Anleger in Ontario oder Québec ansässig, bestätigt er, von der Verwaltungsgesellschaft darüber benachrichtigt worden zu sein, dass:

- (i) die Verwaltungsgesellschaft nicht in Ontario oder Québec als Investmentfondsmanager registriert ist und sich auf eine Ausnahme von der Registrierung als Investmentfondsmanager gemäß MI 32-102 in diesen Provinzen beruft;

- (ii) Hauptsitz und die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft sich in Dublin, Irland, befinden;
- (iii) es Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft geben kann, weil sie außerhalb Kanadas ansässig ist und ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen möglicherweise außerhalb Kanadas belegen sein könnte; und
- (iv) der Name und die Adresse des Prozessbevollmächtigten der Verwaltungsgesellschaft in den Provinzen Ontario und Québec wie folgt lauten:

Ontario: Borden Ladner Gervais LLP, Bay Adelaide Centre, East Tower, 22 Adelaide Street West, Toronto, Ontario M5H 4E3 (Attention: Julie Mansi); und

Québec: Borden Ladner Gervais LLP, 1000 de La Gauchetière Street West, Suite 900, Montreal, QCH3B 5H4 (Attention: Fred Enns).

Der Anleger ist sich bewusst, von dem kanadischen Händler darüber informiert worden zu sein, dass:

(i) der kanadische Händler nicht in Ontario, British-Kolumbien, Alberta, Manitoba oder Québec als Händler registriert ist und sich auf die in Abschnitt 8.18 von NI 31-103 enthaltene Ausnahme für "internationale Händler" von der Händlerregistrierung in diesen Provinzen beruft;

(ii) sich der Hauptsitz und die Hauptniederlassung des kanadischen Händlers in Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika, befindet;

(iii) es Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegen den kanadischen Händler geben kann, weil er außerhalb Kanadas ansässig ist und sein gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen außerhalb Kanadas belegen sein könnte; und

(iv) der Name und die Adresse des Prozessbevollmächtigten des kanadischen Händlers in den Provinzen Ontario, British Columbia, Alberta, Manitoba und Québec wie folgt lauten:

i. Ontario: Borden Ladner Gervais LLP, Bay Adelaide Centre, East Tower, 22 Adelaide Street West, Toronto, Ontario M5H 4E3 (Attention: Julie Mansi);

ii. British Columbia: Borden Ladner Gervais LLP, 1200 Waterfront Centre, 200 Burrard Street, P.O. Box 48600, Vancouver, British Columbia V7X 1T2 (Attention: Michael Waters);

iii. Alberta: Borden Ladner Gervais LLP, Centennial Place, East Tower, 1900, 520 - 3rd Avenue SW, Calgary, Alberta T2P 0R3 (Attention: Jon Doll);

iv. Manitoba: MLT Aikins LLP, 30th Floor, 360 Main Street, Winnipeg, Manitoba R3C 4G1 (Attention: Richard Yaffe); und

v. Québec: Borden Ladner Gervais LLP, 1000 de La Gauchetière Street West, Suite 900, Montreal, Québec H3B 5H4 (Attention: Fred Enns).

WIEDERVERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung der Anteile in Kanada erfolgt auf der Grundlage einer Privatplatzierung. Der Fonds ist kein berichterstattender Emittent in einer Provinz oder einem Gebiet in Kanada, die Anteile sind an keiner Börse in Kanada notiert und der Fonds beabsichtigt nicht, ein berichterstattender Emittent zu werden oder die Anteile an einer Börse in Kanada zu notieren. Da es keinen Markt für die Anteile

gibt, kann es für einen Anleger schwierig oder sogar unmöglich sein, sie zu verkaufen. Jeder Weiterverkauf, jede Übertragung oder jeder Umtausch der Anteile muss in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt, einschließlich dieser Ergänzung, und den geltenden Wertpapiergesetzen erfolgen, wobei jeder dieser Gesetze den Weiterverkauf, die Übertragung oder den Umtausch in Übereinstimmung mit, gemäß einer Ausnahme von oder in einer Transaktion, die nicht den Registrierungs- und Prospektanforderungen dieser Wertpapiergesetze unterliegt, erfordern kann. Anlegern wird empfohlen, vor einem Weiterverkauf, einer Übertragung oder einem Umtausch der Anteile Rechtsberatung einzuholen. Solche Wiederverkaufsbeschränkungen sollten den Inhaber nicht daran hindern, die Anteile gemäß ihren Bedingungen zurückzugeben.

BESTEuerung UND ZULASSUNG ZUR ANLAGE

Jegliche Erörterung der Besteuerung und damit zusammenhängender Angelegenheiten, die im Verkaufsprospekt, einschließlich dieses Nachtrags, enthalten sind, befasst sich nicht mit kanadischen Steuererwägungen. Anleger sollten sich mit ihren eigenen Rechts- und Steuerberatern hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds unter ihren besonderen Umständen und hinsichtlich der Eignung der Anteile für eine Anlage durch einen solchen Anleger nach den einschlägigen kanadischen Gesetzen und Vorschriften beraten.